

## Landesbeauftragte der Sektion Rechtspsychologie

### *Baden-Württemberg*

Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest  
Möslestraße 15  
79117 Freiburg  
Tel.: (0761) 7 75 51 oder (07641) 461-369, -367

### *Bayern*

Dipl.-Psych. Ilse Siefert  
Möhlstraße 24  
81675 München  
Tel.: (089) 98 95 80 oder 430 66 00

### *Berlin*

Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff  
Mommsenstraße 27  
10629 Berlin  
Tel.: (030) 324 28 75 oder 838 57 157

### *Brandenburg*

Dipl.-Psych. Sabine Runge  
Löptener Weg 44  
15755 Teupitz

### *Bremen*

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack  
Wätjenstraße 23  
28213 Bremen  
Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

### *Hamburg*

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel  
Höpen 53  
22415 Hamburg  
Tel.: (0421) 218-3081 oder (040) 532 22 11

### *Hessen*

Dipl.-Psych. Kurt Peter  
Tempelseestraße 67  
63071 Offenbach  
Tel.: (069) 85 65 72

### *Mecklenburg/Vorpommern*

Dipl.-Psych. Silvia Kühnl  
Ravensteinstraße 23  
17373 Ueckermünde

### *Niedersachsen*

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Adelheid Kühne  
Heinrich-Heine-Straße 58  
30173 Hannover  
Tel.: (0511) 884752; FAX: (0511) 885401

### *Nordrhein-Westfalen*

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe  
Marktstraße 33  
33602 Bielefeld  
Tel.: (0521) 66147

### *Rheinland-Pfalz*

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
Kannenbäckerstraße 4  
56235 Ransbach-Baumbach  
Tel.: (02623) 38 13

### *Saarland*

Dipl.-Psych. Michael Antes  
Viktoria-Luisen-Straße 9  
66740 Saarlouis  
Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

### *Sachsen*

Dipl.-Psych. Dr. Christiane Herbig  
Huflandstraße 15  
01477 Arnsdorf  
Tel.: (035200) 64 82

### *Sachsen-Anhalt*

Dipl.-Psych. Dr. Ralph Büttner  
Bertolt Brecht Straße 12  
39218 Schönebeck  
Tel.: (03928) 33 94

### *Schleswig-Holstein*

### *Thüringen*

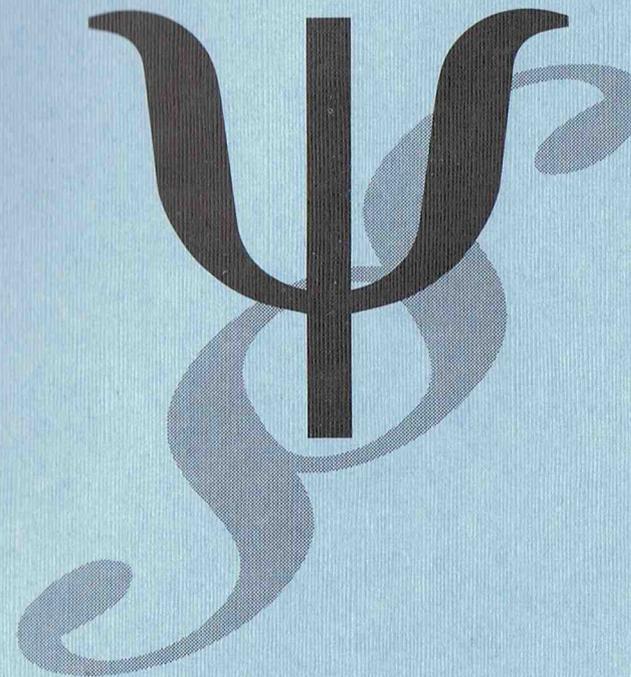
Dipl.-Psych. Hagen Wegmann  
Schoenbrunnstraße 20  
99310 Arnstadt

4. Jahrgang, Heft 2, Oktober 1994

ISSN 0939-9062

# Praxis der Rechtspsychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.



- **Affekt und Schuldfähigkeit - K(ein) Thema für die rechtspsychologische Forschung?**
- **Versuch einer Phänomenologie der Betrüger**
- **Psychologische Begutachtung in Familiensachen und Mediation**
- **Über Bindung, Beziehung und das Messen in der Psychologie**

**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Dr. Sabine Nowara  
(*Vorsitzende und Kassenwartin*)  
Hagelstraße 5  
45731 Waltrop  
Tel.: (0201) 722 71 02 oder (02309) 7 46 27

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Thomas Fabian  
(*stellvertretender Vorsitzender und Redaktion des Mitteilungsblattes*)  
Friedrich-Ebert-Straße 27  
28199 Bremen  
Tel.: (0421) 59 21 85; FAX: (0421) 218-4600

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode  
(*Fort- und Weiterbildung*)  
Mommensenstraße 75  
50935 Köln  
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Gabriele Werth  
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)  
Albert-Stoehr-Straße 10  
55128 Mainz-Bretzenheim  
Tel.: (06131) 36 34 11

**Impressum**

ISSN 0930-9062

**Herausgeber:**

Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

**Redaktion:**

Prof. Dr. Thomas Fabian

**Redaktionsanschrift:**

Friedrich-Ebert-Straße 27, 28199 Bremen  
Tel.: (0421) 59 21 85; FAX: (0421) 218-4600

**Anzeigenpreise:** auf Anfrage

**Auflage:** 1600

**Druck:** Stelter KG, Bremen

**Umschlaggestaltung:** Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

**Bankverbindung der Sektion Rechtspsychologie:**

Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

**Inhaltsverzeichnis**

**Mitteilungen**

Bericht aus dem Vorstand ( <i>Sabine Nowara</i> ) .....	76
Anregungen zu Rolle und Funktionen der Landesbeauftragten ( <i>Der Sektionsvorstand</i> ) .....	77
EFPPA Task Force on Forensic Psychology ( <i>Thomas Fabian</i> ) .....	77
Geschäftsordnung der Sektion .....	78

**Berichte**

Kurze Anmerkungen zum neuen ZSEG ( <i>Joseph Salzgeber</i> ) .....	88
Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ( <i>Irmgard Rode &amp; Gerhard Jacobs</i> ) .....	89
Bericht über eine rechtspsychologische Tagung in Barcelona ( <i>Mona Mantwill &amp; Ursula Dannenberg</i> ) .....	92

**Leserbriefe**

Zu den Leserbriefen über Gutachtenprüfstelle und Mindeststandards ( <i>Joseph Salzgeber</i> ) .....	95
Zur Frage der Gutachtenkontrolle ( <i>Friedrich Arntzen</i> ) .....	97
Wozu eine Gutachtenprüfstelle? ( <i>Rudolf Sponzel</i> ) .....	98
Betr.: H. Offe & S. Offe (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs ( <i>Adelheid Kühne</i> ) .....	99

**Aufsätze**

<i>Luise Greuel</i> Affekt und Schuldfähigkeit - (K)ein Thema für die rechtspsychologische Forschung? .....	100
<i>Heidi Möller</i> Versuch einer Phänomenologie der Betrüger, Beschreibung der psychopathologischen Hintergründe und der möglichen Behandlungsformen .....	110
<i>Joseph Salzgeber</i> Psychologische Begutachtung in Familiensachen und Mediation .....	118
<i>Rudolf Sponzel</i> Über Bindung, Beziehung und das Messen in der Psychologie .....	121

**Rezensionen**

E.F. Loftus & K. Ketcham (1994). The Myth of Repressed Memory. False Memories and Allegations of Sexual Abuse. ( <i>Peter Wetzels</i> ) .....	130
J. Salzgeber (1992). Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren. ( <i>Peter Wetzels</i> ) .....	134
I. Rode & A. Legnaro (1994). Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Subjektive Aspekte der Begutachtung. ( <i>Thomas Fabian</i> ) .....	136
<b>Zeitschriftenschau</b> ( <i>zusammengestellt von Thomas Fabian</i> ) .....	138
<b>Termine</b> .....	142

## Mitteilungen

**Der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie am Samstag, den 12. November 1994 um 19.00 Uhr in der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden ein!**

### TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Weiterbildung
3. Resolution gegen die Lebenslange Freiheitsstrafe
4. Opferschutz - Kindliche Opfer als Zeugen in Strafverfahren
5. Änderung der Geschäftsordnung
6. Verschiedenes

### Bericht aus dem Vorstand

Am 02.07.1994 hat eine Vorstandssitzung in Köln stattgefunden. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war nochmals das Curriculum Rechtspsychologie. Es wurden die Änderungswünsche der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, die sich vorwiegend auf die inhaltliche Gliederung und die Anzahl der Prüfungsleistungen bezogen, diskutiert. Außerdem wurde eingehend ein Schreiben des Kollegen Balloff besprochen, das Kritik an der Vorgehensweise des Sektionsvorstandes hinsichtlich der Verabschiedung des Curriculums auf der letzten Delegiertenkonferenz übte. Während des an die Sitzung anschließenden Treffens mit den Landesbeauftragten der Sektion, an dem auch Herr Dr. Balloff

selbst teilnahm, konnte dieses Problem bereinigt werden.

Weiterhin wurden Vorschläge hinsichtlich der Weiterbildungsveranstaltungen für 1995 gesammelt. Dabei wurde festgelegt, bei Prof. Dr. Rauchfleisch zum Thema "Dissozialität" anzufragen sowie bei Dr. Mey und Prof. Dr. Egg zu einer Veranstaltung für Strafvollzugspsychologen. Außerdem sind Veranstaltungen zum Betreuungsgesetz sowie zum Familienrecht vorgesehen. Prof. Dr. Steller und Frau Dr. Volbert haben bereits ihre Zusage gegeben, die Fortbildungen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung und zur Beurteilung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch zu wiederholen. Teil I wird vom 17. bis 19.02.1995 voraussichtlich in Dortmund stattfinden, Teil II am 10. und 11.06.1995 (der Ort steht noch nicht fest).

Ein weiterer Tagungsordnungspunkt war die Tagung der Rechtspsychologie in Wiesbaden im November. Zwischenzeitlich waren noch verschiedene Angebote von Referenten für Arbeitsgruppen und zu Vorträgen eingegangen, so daß Parallelveranstaltungen angeboten werden. Im nachhinein erwies sich diese Überlegung als sehr günstig, da schon kurz nach Erscheinen der Programmankündigung sehr viele Anmeldungen eingingen. Bereits nach wenigen Wochen war die Veranstaltung ausgebucht.

An dieser Stelle bitte ich um Verständnis bei all denjenigen, denen ich einen abschlägigen Bescheid erteilen mußte. Wir werden uns aber bemühen, so schnell wie möglich den Tagungsband herauszubringen.

*Dr. Sabine Nowara*

### Anregungen zu Rolle und Funktionen der Landesbeauftragten

Aufgrund verschiedентlicher Anfragen hat der Sektionsvorstand sich auf seiner Sitzung vom 14. Oktober 1994 mit der Frage der Rolle und Funktionen der Landesbeauftragten befaßt und stellt folgende Aufgabenbereiche zur Diskussion:

1. Ansprechpartner für die Sektionsmitglieder in der Region:
  - Beratung bei der Gründung von forensischen Fachteams;
  - Organisation regionaler Veranstaltungen;
  - Führen und Aktualisieren von regionalen Gutachterlisten.
2. Ansprechpartner für Gerichte und andere Institutionen:
  - Beantwortung von Anfragen;
  - Initiierung interdisziplinärer Kooperation;
  - Öffentlichkeitsarbeit.
3. Ansprechpartner für den Sektionsvorstand:
  - Unterstützung bei der Organisation von Sektionsaktivitäten (z.B. Fortbildungstagungen);
  - Anregungen und Unterstützung bei der inhaltlich-fachlichen Arbeit;
  - Informationen über regionale Aktivitäten.

*Der Sektionsvorstand*

### EFPPA Task Force on Forensic Psychology

Die European Federation of Professional Psychologists' Associations (EFPPA) hat 1993 für die Dauer von 18 Monaten eine Task Force on Forensic Psychology eingerichtet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind James McGuire (Vorsitzender der Task Force) aus Großbritannien, Sven-Ake Christianson aus Schweden, Thomas Fabian aus der Bundesrepublik Deutschland und Juan Romero Rodriguez aus Spanien.

Vor dem Hintergrund der bisher erfolgten und zukünftig weiterhin zu erwartenden Erweiterung forensisch-psychologischer Aktivitäten in Praxis und Forschung sowie Politikberatung liegen die Ziele der Task Force zum einen in einer Darstellung der inhaltlichen Bereiche und Rahmenbedingungen der Forensischen Psychologie in den einzelnen europäischen Ländern und zum anderen in der Formulierung von Empfehlungen für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsorganisationen der EFPPA und der Entwicklung zukünftiger Aktivitäten.

Unter den 25 Mitgliedsorganisationen der EFPPA wurde ein umfangreicher Fragebogen zur Situation der Forensischen Psychologie in den jeweiligen Ländern verteilt. Bisher sind allerdings erst zehn Fragebogen ausgefüllt an die Task Force zurückgeschickt worden. Die Task Force hofft, den Rücklauf durch gezielte Nachfragen bis zum Frühjahr 1996 noch zu erhöhen. Darüberhinaus sammeln die Mitglieder der Task Force weitere Informationen über europäische Organisationen, die für die Forensische Psychologie von Bedeutung sind.

Auf dem Europäischen Psychologen Kongreß vom 2. bis 7. Juli 1996 in Athen wird die Task Force ein Symposium zur Forensischen Psychologie in Europa organisieren und einen Abschlußbericht vorlegen.

*Prof. Dr. Thomas Fabian*

## Geschäftsordnung

### § 1

#### Name und Status

Die Sektion führt den Namen "Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.". Sie ist eine Sektion im Sinne von § 4 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. in der Fassung vom 13. 11. 1982.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Sektion vertritt die Belange der forensisch- und kriminalpsychologisch tätigen Psychologen im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. in der Fassung vom 13. 11. 1982.

Zweck und Aufgaben der Sektion werden insbesondere verfolgt durch

1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen

Seite 1

forensischen und Kriminalpsychologie in Theorie und Praxis;

2. Pflege und Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches der forensischen Psychologen, Kriminalpsychologen und der Psychologen bei der Polizei;
3. Information der Öffentlichkeit über forensische und kriminalpsychologische Fragestellungen und die Tätigkeit der forensischen Psychologen, Kriminalpsychologen und Psychologen bei der Polizei;
4. Wahrnehmung und Vertretung der sich aus der forensischen und kriminalpsychologischen Tätigkeit ergebenden speziellen berufsständischen Interessen und Verpflichtungen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaft in der Sektion unterliegt den Voraussetzungen, die in § 6 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. in der Fassung vom 13. 11. 1982 angegeben sind. Außerdem wird in der Regel für die Sektionsmitgliedschaft voll- oder teilberufliche Tätigkeit oder frühere, minde-

Seite 2

- stens zweijährige praktische Erfahrungen bzw. wissenschaftliche Tätigkeit oder das Vorliegen besonderer Verdienste und Kenntnisse aus dem Bereich der forensischen Psychologie und der Kriminalpsychologie vorausgesetzt.
2. Die Aufnahme in die Sektion erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag an die Sektion über die Bundesgeschäftsstelle. Über den Antrag entscheidet die Sektionsleitung. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.
  3. Nicht-Mitglieder des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. aus fachlich nahestehenden Bereichen oder Mitglieder des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V., die die Bedingungen für eine Sektionsmitgliedschaft nicht erfüllen, können auf begründeten eigenen Antrag oder auf begründeten Antrag eines Sektionsmitgliedes als Gäste, d. h. ohne Stimmrecht, zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Sektion eingeladen werden.
  4. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung der Sektion mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausgesprochen. Anträge können von allen ordentlichen Sektionsmitgliedern gestellt werden.
  5. Die Mitgliedschaft endet  
> mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.

gemäß § 7 der BDP-Satzung in der Fassung vom 13. 11. 1982;

- > durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle;
- > durch Ausschluß auf Beschluß der Sektionsleitung.

#### § 4

##### Organe

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und die Sektionsleitung.

#### § 5

##### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung von der Sektionsleitung einberufen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann auch ersatzweise durch die Verbandszeitschrift "Report Psychologie" erfolgen, wenn diese mindestens vier Wochen vorher erscheint (Absendedatum des Verlages) und die Tagesordnung bekanntgibt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Leiter/in der Sektion oder einem von ihr/ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Sektionsleitung erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit der Sektion seit der letzten Mitgliederversammlung, trägt den Kassenbericht vor und stellt die Perspektiven der künftigen Arbeit dar.
6. In der Mitgliederversammlung werden aktuelle fachliche, organisatorische und berufsständische Fragen referiert und diskutiert.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Sektionsleitung sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten.
8. Für die technische Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, solange mindestens die Hälfte der bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist. Stimm-

- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder der Sektion.
10. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder. Beschlüsse, die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder.
11. In jeder Mitgliederversammlung kann der Antrag auf Abwahl von Leitungsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten gestellt werden. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt, ist der Antrag als Punkt der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Unmittelbar nach der Abwahl muß eine Neuwahl vorgenommen werden.
12. Wird ein Antrag auf Abwahl mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Sektionsleitung gestellt, wird dieser als Punkt der Tagesordnung aufgenommen.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Sektionsleitung einberufen, wenn die Sektionsleitung dies für erforderlich hält;  
> wenn mindestens 20 ordentliche Sektionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dies schriftlich bei der Sektionsleitung beantragen;

> wenn das Präsidium des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. dies beantragt.

14. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird entweder im nächsten Mitgliederrundbrief oder in der nächstmöglichen Ausgabe des "Report Psychologie" veröffentlicht und muß der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### § 6

##### Arbeitsgruppen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Sektionsleitung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

#### § 7

##### Sektionsleitung

1. Die Sektionsleitung besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der Sektionsleitung werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren in direkter Wahl durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Sektion.
3. Die Sektionsleitung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Sitzungen der Sektionsleitung werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Sektionsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an dem Beschluß mitwirken. Die Beschlüsse der Sektionsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Von den Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Protokollanten/in und der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Die Sektionsleitung kann auch fernmündlich, telegraphisch oder schriftlich Beschlüsse fassen, wenn kein Leitungsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Die Sektionsleitung kann sich einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Der/Dem

Vorsitzenden obliegt die Koordination und die Vertretung der Sektion gegenüber dem Berufsverband Deutscher Psychologen e. V. und nach außen, sofern nicht an ein anderes Mitglied delegiert wurde.

9. Scheidet ein Leitungsmitglied durch schriftlichen Antrag vorzeitig aus, können die übrigen Mitglieder der Leitung ein Ersatzmitglied benennen, das der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.

## § 8

### Auflösung

Die Auflösung der Sektion erfolgt

1. auf Beschluß einer 2/3-Mehrheit der mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Sektion;
2. auf Beschluß der Delegiertenkonferenz gemäß § 10, Abs. 3, der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. in der Fassung vom 13. 11. 1982.
3. Bei der Auflösung der Sektion ist etwa vorhandenes Vermögen nach Abzug und Tilgung

sämtlicher Verbindlichkeiten dem Berufsverband Deutscher Psychologen e. V. zuzuführen.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1986 verabschiedet und vom Präsidium des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. am 03/04. 11. 1986 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 18. 10. 1986 in Kraft.

\*\*\*

## Berichte

### Kurze Anmerkungen zum neuen ZSEG

Seit dem 01. Juli 1994 ist das neue ZSEG in Kraft. Auf das neue ZSEG paßt das Sprichwort: "Der Berg hat gekreist und hat eine Maus geboren". Wenig hat sich geändert im Vergleich zum alten Gesetz. Die für die psychologische Sachverständigentätigkeit wesentlichen Veränderungen werden im folgenden kurz zusammengefaßt.

Der Stundensatzrahmen wurde geändert auf 50 DM bis 100 DM. Dies bedeutet, daß psychologische Sachverständigentätigkeit, die in der Regel mit einem durchschnittlichen Stundensatz in Rechnung zu stellen ist, nun mit 75 DM bis 85 DM abgerechnet werden kann. Am Hauptberuflerzuschlag hat sich nichts geändert, er kann bis zu einer Höhe von 50 % in Anspruch genommen werden. Für die in den neuen Bundesländern wohnenden Sachverständigen gilt immer noch der von den Kostenbeamten festgesetzte Abschlag von 20%.

Die Schreibkosten bleiben gleich. Es können 4 DM pro geschriebener Seite abgerechnet werden. Für die Kopien gilt nun, daß für jeden Gutachtenauftrag die ersten 50 Kopien mit je 1,00 DM in Rechnung gestellt werden können, jede weitere mit DM 0,30, wie bisher. Ein Beispiel: Ein Gutachten hat 46 Seiten, das Gericht fordert drei Exemplare:  $46 \times 4,00 = 184,-$  DM für das Original; Kopien (ein Exemplar für den Sachverständigen)  $3 \times 46 = 138$  Seiten (davon 50 Seiten  $\times 1,00$  DM + (138 - 50) 88 Seiten  $\times 0,30 = 26,40$  DM + 50,- DM = 76,40 DM). Auch bei den zusätzlich abzurechnenden Kopien bleibt es bei der alten Regelung. Sollten Aktenauszüge kopiert werden müssen, besteht die Möglichkeit, die ersten 50 Seiten mit 1,00 DM abzurechnen, wenn nicht schon die 50 Kopien bei den Gutachtenkopien mit

DM 1,00 veranschlagt worden sind, sonst - wie gehabt - sind sie mit 0,30 DM zu verrechnen.

Eine weitere geringfügige Änderung ergab sich bei der Kilometerpauschale, die auf 52 Pfennig angehoben wurde. Bei längeren Fahrten über sechs Stunden von der ladungsfähigen Anschrift aus empfiehlt es sich, mit dem Kostenbeamten wegen Tagegeld Rücksprache zu halten oder sich ausführlich mit § 10 ZSEG zu beschäftigen.

Die neuen Stundensätze gelten für alle Gutachten, die mit Beschluß ab dem 1. Juli 1994 in Auftrag gegeben worden sind (nicht der Akteneingang beim Sachverständigen zählt, sondern das Beschlußdatum). Da mündliche Termine (je nach Auffassung der Bezirksrevisoren) eigene Gutachtaufträge sind, sollte versucht werden, Gerichtstermine ab dem 01.07.94 bereits nach den neuen Stundensätzen abzurechnen.

Das ZSEG ist gültig für alle ordentlichen Gerichtsbarkeiten. In der Regel orientieren sich die anderen Gerichtsbarkeiten ebenfalls nach dem ZSEG. Bei den Sozialgerichten sind die Kostensenate der Landessozialgerichte für die konkrete Festlegung der Stundensätze zuständig. Eine einschlägige Rechtsprechung bzgl. der neuen ZSEG-Regelung liegt derzeit noch nicht vor, so daß die Sozialgerichte noch nach den alten Stundensätzen abrechnen. Es empfiehlt sich daher, sich bei den Sozialgerichten nach den neuen, vom Kostensenate festgelegten Stundensätzen zu erkundigen. Gleiches gilt für Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte u.a..

Um einen Überblick über die recht unterschiedlichen Auslegungen des ZSEG der einzelnen Kostenbeamten und Bezirksrevisoren zu erhalten, wäre es günstig, wenn in der Sektion eine Anlaufstelle für Kostenfragen eingerichtet werden würde. Die gewährten Stundensätze und Zuschläge unterscheiden

sich je nach Landgerichtsbezirk und Bundesland erheblich. Zudem werden die Kostenbeamten angewiesen, in der nächsten Zeit die Entschädigungsanträge der Sachverständigen kritisch zu prüfen. Um eine einheitliche Entschädigung zu erreichen und auch um die regional unterschiedlich gehandhabten Stundensätze nicht klaglos hinnehmen zu müssen, wäre diese Auskunfts-zentrale sicherlich wünschenswert.

*Dr. Joseph Salzgeber*

Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts-  
und Rechtspsychologie (GWG)  
Rablstraße 45  
81669 München

\* \* \*

### Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal) hat seit 1989 die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Im Mai 1993 und im März 1994 führte es öffentliche Anhörungen zu dem Thema in Bonn-Bad Godesberg durch. Am Ende der zweiten Anhörung wurde ein Manifest zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe verabschiedet, das im Folgenden in seinen wesentlichen Punkten zusammengefaßt werden soll.

Seit 1949 ist die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft. An die Stelle der Todesstrafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe getreten. Diese muß zwingend verhängt werden, wenn der Tatbestand des § 211 StGB gemäß erkennendem Gericht gegeben ist.

Der § 211 StGB lautet:

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Der § 211 StGB fällt aus der Systematik des Strafrechts heraus: Zum einen wird den Gerichten kein Spielraum bei der Strafzumessung gelassen. Wird eines der Merkmale, die "den Mörder" definieren, als gegeben angesehen, ist eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe obligatorisch. Zum anderen werden keine objektiven Tatbestandsmerkmale definiert, wie dies strafrechtlich sonst üblich ist. Vielmehr wird die Täterpersönlichkeit mit Merkmalen etikettiert. Die vom Gericht erkannte "mörderische" Gesinnung ist ausschlaggebend dafür, ob eine Tat als Mord mit lebenslanger Strafe oder als Totschlag mit einer Strafe von 5-15 Jahren geahndet wird.

### Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die von verschiedenen Seiten immer wieder vorgetragenen schwerwiegenden menschenrechtlichen Bedenken und Einwände haben dazu geführt, daß sich das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren mehrfach mit der lebenslangen Freiheitsstrafe befaßt. In seiner Entscheidung von 1977 hat das Bundesverfassungsgericht behauptet, die lebenslange Freiheitsstrafe sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Allerdings traf das Verfassungsgericht diese Feststellung, indem es voraussetzte, daß der "moderne" Strafvollzug irreparablen Persönlichkeitsschäden bei den Gefangenen entgegenwirke. Den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, so das Gericht, müsse eine grundsätzliche Chance verbleiben, wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Diese Bedingungen sollten durch den im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Resozialisierungsauftrag und den

1982 eingeführten § 57a StGB erfüllt werden. § 57a bestimmt, daß bei Vorliegen einer günstigen Prognose und der Einwilligung des Gefangenen eine bedingte Entlassung nach frühestens 15 Jahren Haft erfolgt. Es sei denn, daß "die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet".

In der Praxis findet eine "automatische" Entlassung nach 15 Jahren verbüßter Haft nicht statt. Aufgrund prognostizierter Gefährlichkeit oder einer als besonders schwer eingestuften Schuld kann die lebenslange Freiheitsstrafe nach wie vor jahrzehntelang bis zum Tod der Gefangenen vollstreckt werden. Etwa jeder sechste "Lebenslängliche" wird "tot entlassen". Die durchschnittliche Verbüßungsdauer beträgt in Deutschland mehr als 20 Jahre. Es gibt Fälle, in denen mehr als 30, sogar mehr als 40 Jahre verbüßt werden. Im Jahre 1991 saßen 1177 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in bundesdeutschen Gefängnissen ein (alte Bundesländer).

*Die wesentlichen Argumente aus dem Manifest sind folgende:*

### *1. Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen Grund- und Menschenrechte.*

- Mit der Würde des Menschen ist nicht vereinbar, Menschen nach dem "Mörder-Paragraphen" 211 StGB zu verurteilen. Er entbehrt aller Kriterien, die von einer strafrechtlichen Norm zu fordern sind: Klarheit, Eindeutigkeit, Angemessenheit, grundrechtliche Konformität. Er stellt keine objektiven Kriterien bereit, die den Ungerechtigkeitsgehalt der Tat erfassen ließen. Er gibt stattdessen menschenverachtende, weil auslegbare Interpretationen von Gesinnungen und Motiven vor, die Mord und Totschlag nur willkürlich voneinander abgrenzen lassen. Die Gleichbehandlung der Delinquenten ist grundsätzlich in Frage gestellt.

- Lang dauernde Gefängnisstrafen widersprechen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Gefängnis beschädigt, ja vernichtet psychische, soziale und wirtschaftliche Existenz. Der vom Bundesverfassungsgericht so hoch angesetzte Wert des menschlichen Lebens erschöpft sich für Langzeitgefangene oft genug darin, ihre physische Existenz zu erhalten. Dem definierten Ziel des Strafvollzugs, der Resozialisierung, wirkt die langfristige Lösung des Gefangenen aus natürlichen sozialen Bezügen und die Art der Lebensgestaltung in Haft entgegen.

- Alle zu lebenslanger Haft Verurteilten leiden unter der Ungewißheit, wann und ob sie jemals entlassen werden. Die Möglichkeit einer klaren Lebensplanung ist ihnen genommen. Die Entlassung hängt zusätzlich von Gutachten über ihre mögliche Gefährlichkeit ab. Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose werden in ihrer Objektivität weit überschätzt, so daß der Betroffene bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes einer gewissen Willkür ausgesetzt ist. Dies ist auch der Fall bei dem Kriterium "Schwere der Schuld", welches von den Gerichten in unterschiedlicher Weise zugeschrieben wird und welches ebenfalls für den Entlassungszeitpunkt mitbestimmend ist.

### *2. Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt den Opfern nichts.*

Für die Opfer, die Angehörigen und Hinterbliebenen kommt das Strafrecht immer zu spät. Die Gewalttat ist geschehen und nicht wieder rückgängig zu machen. Langjährige Erfahrungen aus der Arbeit in der Opferhilfe und Befragungen von Opfern und/oder ihren Angehörigen haben ergeben, daß diese vor allen Dingen das Bedürfnis nach körperlicher, seelischer und materieller Rehabilitation haben. Sie wollen in ihrem Leid angenommen und dabei unterstützt werden, darüber hinwegzukommen. Den Opfern

und/oder ihren Angehörigen liegt nicht in erster Linie daran, den Täter zu bestrafen, sondern daran, daß er zur Verantwortung gezogen wird. Und es ist ihnen wichtig, daß sich eine solche Tat nicht wiederholt. Diesen Bedürfnissen wird das Strafverfahren nicht gerecht.

### *3. Die lebenslange Freiheitsstrafe hat keine präventive Wirkung.*

Einen Schutz der Bürger vor Straftaten erhofft man sich dadurch, daß die Freiheitsstrafen abschreckend wirken. Verurteilte Täter sollen von weiteren Gesetzesbrüchen abgehalten werden. Potentielle Täter sollen von vornherein abgeschreckt werden. Die Androhung und tatsächliche Vollstreckung von Freiheitsstrafen sollen das Vertrauen in die Rechtsordnung stärken. Die Geltung ihrer Normen soll bekräftigt werden. Strafen sollen also die Rechtstreu der Bevölkerung positiv beeinflussen.

Prävention, um Rückfälle zu verhindern, kann das Gefängnis nicht leisten. Vielmehr produziert es das Gegenteil von dem, was es vorgibt. Denn es beschneidet gewaltsam die Menschenwürde, die Freiheits- und die Persönlichkeitsrechte. Es macht abhängig, hilflos und führt zu Selbstverachtung.

Eine abschreckende Wirkung auf andere potentielle Täter durch lange Freiheitsstrafen, vor allem durch die lebenslange Strafe, ist nicht nachweisbar. Untersuchungen ergaben, daß sowohl eine zu erwartende Freiheitsstrafe als auch deren Höhe in den meisten Fällen nicht abschrecken. Bei langen und sehr langen Freiheitsstrafen wird überhaupt nicht mehr nach der Strafschwere differenziert.

Gerade Tötungsdelikte entstehen in der Regel aus Konfliktsituationen heraus, in denen eine rationale Abwägung möglicher strafrechtlicher Folgen keine Rolle spielt. Der vielfach behauptete positive Effekt der Freiheitsstrafe auf die Rechtstreu der Bevölkerung läßt sich

empirisch nicht bestätigen. Neuere Analysen der Wirkungen des Strafrechtssystems kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis: Was immer man mit den Delinquenten tut, hat keinen Einfluß auf Art und Umfang der Kriminalität in der Gesamtgesellschaft.

### FORDERUNGEN:

- Der § 211 StGB ist ersatzlos zu streichen.
- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist ersatzlos aufzuheben.
- Das Gefüge der Freiheitsstrafen ist insgesamt neu zu bedenken. Die "resozialisierende" Wirkung von Freiheitsstrafen ist prinzipiell fragwürdig. Freiheitsstrafen, die länger als 10 Jahre vollstreckt werden, bieten dem Betroffenen kaum noch eine Perspektive; sie schädigen seine Persönlichkeit, seine sozialen Fähigkeiten und Beziehungen sowie seine ökonomischen Ressourcen in unerträglicher Weise. Deshalb sind Freiheitsstrafen, deren Dauer 10 Jahre überschreiten, unhaltbar.
- Die Formen der Strafen sind qualitativ zu verändern. Auch dort, wo die Freiheitsstrafen begründet belassen werden, muß das Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Mittelpunkt des Vollzuges stehen. Zugleich kommt es darauf an, Formen der sofortigen und unbürokratischen Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zu fördern.

Damit solche dringenden Änderungen möglich werden, ist es vonnöten und demokratisch geboten, eine breite öffentliche Diskussion über den Sinn und die Grenzen des Straffens in Gang zu setzen.

*Prof. Dr. Irmgard Rode & Gerhard Jacobs*

## Bericht über eine rechtspsychologische Tagung in Barcelona

Nach den vorausgegangenen Tagungen in Maastricht (1988), Nürnberg (1990) und Oxford (1992) fand dieses Jahr im spanischen Barcelona vom 6. - 9. April 1994 die "Fourth European Conference of Law and Psychology" statt. Das wissenschaftliche Programmkomitee unter der Leitung von Prof. F. Munné hatte für die vier Kongreßtage den über 330 Teilnehmern insgesamt 189 Vorträge in 50 halbtägigen Arbeitsgruppen angekündigt. Wegen dieses großen Angebots mußten oft bis zu sechs Arbeitsgruppen parallel stattfinden, was bei den interessierten Teilnehmern manchmal zur Qual der Wahl führte. Zumindest für die nicht spanisch-sprechenden Teilnehmer wurde diese Qual durch die Tatsache, daß über die Hälfte der Beiträge (94 an der Zahl) in der Landessprache präsentiert wurden, etwas vermindert. Allerdings hatte diese (für einen internationalen Kongreß ungewöhnliche) Tatsache den Nachteil, daß einige nach den englischen Abstracts vielversprechende Vorträge so von vornherein ausschieden.

Die umfangreiche und vielseitige Themenpalette umfaßte wieder verschiedene traditionelle Forschungsbereiche der Rechtspsychologie wie Zeugen- und Polizeipsychologie, Interventionen im Bereich des Strafvollzugs, Ursachen von Delinquenz sowie Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern, Fragen der Begutachtung im Familien- und Strafrecht, Richter und Strafverfahren, Drogen und Kriminalität sowie Viktimologie.

Wir können natürlich nicht über alle Beiträge berichten, da wir vorrangig an Arbeitsgruppen zur Zeugenpsychologie teilgenommen haben. Um aber dennoch einen Eindruck aus den Arbeitsgruppen zu vermitteln, sollen hier exemplarisch einige Themen vorgestellt werden. Die Vorträge waren sowohl inhaltlich als auch didaktisch von sehr hoher Qualität.

Zum Thema Identifizierungsleistung von Zeugen berichtete S. Sporer, daß richtige Identifizierungen in kürzerer Zeit getroffen werden als falsche und eine Zeitmessung möglicherweise Hinweise auf die Güte der Identifizierungsleistung geben könnte. W. Wagenaar beleuchtete den Einfluß von Entfernung und Helligkeit auf die Wahrnehmungsleistung von Zeugen und präsentierte eine empirisch evaluierte Tabelle, mit deren Hilfe man beurteilen kann, was ein Zeuge aus einer bestimmten Entfernung bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen noch erkennen kann. Daß auch innerhalb eines Themenblocks durchaus eine inhaltliche Variabilität der Beiträge vorhanden war, bewies der interessante Vortrag von P. van Koppen, der die in den Niederlanden gängige Praxis von "olfaktorischen" Gegenüberstellungen anhand des Geruchs durch Polizeihunde vorstellte. Van Koppen betonte dabei die Unterschiede zu visuellen Gegenüberstellungen und wies auf Probleme einer empirischen Evaluation dieses Vorgehens hin.

Eine quantitative Aufschlüsselung der angebotenen Beiträge deutet darauf hin, daß Behandlungs- und Resozialisierungsprogramme für Täter im Strafvollzug sowie das Thema Delinquenz, über die gemeinsam in ca. 30% aller Vorträge berichtet wurde, einen Schwerpunkt der Konferenz bildeten. Es fielen aber auch nationale Besonderheiten auf: Aus spanischer Sicht schienen familienrechtliche Fragen von speziellem Interesse zu sein. Insgesamt 20 Beiträge behandelten die Themen psychologische Tätigkeiten in Scheidungs- und Sorgerechtsfällen mit besonderem Hinblick auf Mediation. Über die Bereiche Zeugen- und Polizeipsychologie wurde hingegen vorwiegend in englischer Sprache referiert. Das Thema "sexueller Mißbrauch von Kindern" war durch keine eigene Arbeitsgruppe vertreten und scheint zur Zeit kein Hauptforschungsgebiet der europäischen Rechtspsychologie darzustellen. Das Interesse scheint sich eher Kindern gene-

rell zugewendet zu haben, da in einer Vielzahl von anderen Themen wie beispielweise Zeugenpsychologie oder im Zusammenhang mit Familienrecht über Untersuchungen mit Kindern berichtet wurde. Darüber hinaus gab es aber eine Anzahl von Arbeitsgruppen, die speziell den Problemen von Minderjährigen im Rechtssystem gewidmet waren. Zwar standen überwiegend inhaltliche Fragen im Vordergrund, es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß sich ein Themenblock nur mit methodischen Fragen der Metaanalyse beschäftigte.

Neben den Themenblöcken gab es fünf zentrale Plenumsvorträge, die simultan in englisch, spanisch und katalanisch übersetzt wurden und zumeist allgemeine Überblicke über die Geschichte, Standortbestimmung und Perspektiven der Rechtspsychologie gaben, z.T. mit nationalem, z.T. mit historischem Schwerpunkt. So berichtete Prof. del Pópulo über Entwicklung, aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der Rechtspsychologie in Lateinamerika. Prof. Sobral legte den Schwerpunkt in seinem Überblicksreferat auf die Rolle der Richter in Strafprozessen, und Prof. Kury lieferte einen Überblick über die historische Entwicklung der Rechtspsychologie in Europa. Auf der Abschlußveranstaltung faßte Prof. Farrington aus Großbritannien passend zu einem der Schwerpunktthemen des Kongresses die Ursachen jugendlicher Kriminalität zusammen. Er betonte insbesondere die Rolle des familiären Umfeldes, dem bei der Prävention besondere Bedeutung beizumessen ist.

In Ergänzung zu der Konferenz fand am 8. April die Mitgliederversammlung der "European Association of Psychology and Law" (EALP) statt, die sich in Oxford gegründet hat und mittlerweile knapp 100 Mitglieder zählt. Ziel dieser Vereinigung ist der internationale Austausch im Bereich Rechtspsychologie, u.a. auch in Form dieser Tagung, die alle zwei Jahre stattfindet. Deshalb

wurden auch die Teilnehmer der Konferenz wiederholt ermuntert, der EALP beizutreten, wobei der Jahresbeitrag von DM 30,- keine Hürde darstellen sollte.

Insgesamt erwies sich auch diese vierte Konferenz in Barcelona als Forum, das den Blick von nationalen auf europäische Perspektiven erweitert und so die internationale Diskussion über rechtspsychologische Fragestellungen fördert, was von F. Lösel in einer Festansprache anläßlich des Gesellschaftsabends besonders hervorgehoben wurde. Dieser Erfahrungsaustausch geschah auch in den einzelnen Arbeitsgruppen, wenn über nationale Besonderheiten berichtet wurde, wie z.B. die Einstellung von Alleinerziehenden in Polen, Stellung der Rechtspsychologie in Portugal oder "selbstberichtete Delinquenz" in Spanien, Niederlanden und England. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch diese Konferenz im Hinblick auf die internationale Zusammensetzung der Teilnehmer und Beiträge nicht repräsentativ für Europa war. Während Länder wie z.B. Spanien, England, Deutschland und die Niederlande stark vertreten waren, waren Frankreich, Italien und osteuropäische Nationen nur wenig oder gar nicht vertreten.

Zu den Rahmenbedingungen der Konferenz ist folgendes anzumerken: Die Olympiastadt Barcelona präsentierte sich den Teilnehmern mit frühlommerlichen Temperaturen. Die Vorträge fanden größtenteils in einem Gebäudekomplex statt, so daß zum Wechsel der Arbeitsgruppen nur geringe Entfernungen zu überbrücken waren. Das Zentrum bildete ein Innenhof, in dem sich die Teilnehmer in den Pausen zu Gesprächen und Erfahrungsaustausch trafen.

Auch das gesellschaftliche Rahmenprogramm hatte einiges zu bieten. Der offizielle Empfang fand am ersten Tag im historisch sehenswerten Rathaus von Barcelona statt. Es folgte am nächsten Abend das Kongreßban-

kett im Hotel Ritz mit anschließendem Tanz zu temperamentvollen südamerikanischen Klängen. Die Organisatoren hatten in weiser Voraussicht einen Nachmittag freigehalten und eine Stadtrundfahrt angeboten, die von vielen Teilnehmern genutzt wurde. Den Abschluß des Kongresses bildete ein Empfang im Justizministerium, der neben Vorträgen auch einen Chor aufbot.

Wie schon auf den vorangegangenen europäischen Konferenzen zeigte sich auch diesmal, daß das Veranstaltungsland sehr stark den Charakter dieser Tagung prägt. Auf dieser Tagung erhielten die ausländischen Teilnehmer einen Einblick in die spanische Tradition und Mentalität, was sich z.B. darin zeigte, daß ein Nebeneinander von Organisation und Improvisation möglich ist. Die nächsten europäischen Tagungen finden vom 30.08. - 02.09.1995 in Budapest (Ungarn) und 1996 in Siena (Italien) statt. Man darf gespannt sein, welche Akzente diese Länder setzen werden.

*Mona Mantwill & Ursula Dannenberg*

Institut für Psychologie an der Universität Kiel  
Olshausenstraße 40  
24098 Kiel

\*\*\*

## Leserbriefe

### Zu den Leserbriefen über Gutachtenprüfstelle und Mindeststandards in Praxis der Rechtspsychologie, 4, (1), 22-23

Nur mit Verwunderung kann man zur Kenntnis nehmen, daß von Kollegen, die als forensische Gutachter tätig sind, die Einrichtung einer Gutachtenprüfstelle gefordert wird. Diese Diskussion wurde bereits jahrelang im Gutachterausschuß des Berufsverbandes geführt, sie sollte eigentlich als abgeschlossen betrachtet werden. Anscheinend wurden die Erfahrungen und das unrühmliche Ende des Gerichtsarztlichen Ausschusses für Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht z.B. in der Monatszeitschrift für Kriminologie, 62, Jhg. 1972, nicht zur Kenntnis genommen. Psychologische Sachverständige sollten zudem um die verfahrensrechtliche Zuständigkeit für Gutachtenbeurteilung wissen. Sachverständigengutachten, erstellt im Auftrag der Justizbehörden, obliegen per Verfahrensrecht der Beurteilung durch das Gericht. Der Richter hat im Rahmen der ZPO, der StPO oder im Rahmen des FGG-Verfahrens die Pflicht, die Gutachten sowohl auf Nachvollziehbarkeit als auch auf Schlüssigkeit zu überprüfen (siehe auch Salzgeber, Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren, 1992, S. 44ff). Außerdem steht den vom Gutachten betroffenen Personen frei, innerhalb einer bestimmten Frist nach Kenntnisnahme des Gutachtens dazu Stellung zu nehmen. Sollten die gerichtlich beauftragten Gutachten den Anforderungen nicht gerecht werden, hat das Gericht die Möglichkeit, ein weiteres Gutachten anzuordnen. Sollte auch dieses Gutachten Fragen offen lassen, kann ein Obergutachten angeordnet werden. Das "Obergutachten" (fälschlicherweise werden von Kollegen häufig Zweitgutachten als Obergutachten bezeichnet) hat sich mit den beiden vorliegenden Gutachten auseinanderzusetzen,

nicht mit den betroffenen Personen. Es bleibt also in jedem gerichtlichen Verfahren der Justiz zu überlassen, die Gutachten auf ihre Schlüssigkeit und Aussagekräftigkeit für die gerichtliche Entscheidungsfindung zu überprüfen. Eine weitere offizielle Quasi-Instanz wird nicht benötigt und ist auch rechtlich bedenklich. Wer die einschlägige Rechtsprechung einigermaßen kennt, sieht, daß die Gerichte nicht blauäugig jedem Gutachten folgen, sondern sich Fachkompetenz auch bzgl. psychologischer Sachverständigengutachten angeeignet haben. Zudem besteht das Recht für jede von einem Gutachten betroffene Person, sich bei einer fachkompetenten Stelle bzgl. dieses Gutachtens zu informieren und möglicherweise auch Gegenargumente zu sammeln, die dann dem anwaltschaftlichen Schriftsatz dienen sollten. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingehend zu befragen. Viele auf Familiensachen spezialisierte Anwälte (die Einführung des Fachanwaltes für Familienrecht ist bereits beschlossen) haben genug Kompetenz, unwissenschaftliche Gutachten von korrekten Gutachten zu unterscheiden, da ihnen in ihrer Anwaltspraxis verschiedenste Gutachten unterschiedlicher Güte unterkommen. Auch die einschlägige Fachliteratur ist oftmals bekannt und in juristisch ausgerichteten Verlagen veröffentlicht.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß auch im Rahmen des Gutachterausschusses des BDP gelegentlich Stellungnahmen zu Gutachten getätigt werden, dies aber in einem relativ geringen Umfang, da die Nachfrage nicht allzu groß ist.

Verwundert kann ich mich nur über die angeblich große Notwendigkeit von Gutachterausschüssen oder auch über Gutachterlisten äußern. Im Rahmen unseres Instituts, auch in der Funktion als Mitglied des Gutachterausschusses und als ehemaliger langjähriger Landesbeauftragter der Sektion, erreichen

uns nur sehr wenige Anfragen bzgl. Kritik an Kollegengutachten (Gegengutachten werden von uns prinzipiell nicht erstellt). Über ähnliche Erfahrungen berichten auch Kollegen im Rahmen der GWG, auch solche, die in anderen BDP-Gremien engagiert sind. Die Anfragen an unser Institut bzgl. Gegengutachten waren in äußerst seltenen Fällen tatsächlich um die Sorge bzgl. des Standards motiviert; in erster Linie ging es darum, eigenen Interessen gerecht zu werden und um "Recht" zu bekommen. Es bleibt die Frage, ob sich der Berufsverband der Deutschen Psychologen hier vor den falschen Karren spannen lassen soll. Bei der nicht bestrittenen, gelegentlich notwendigen Kritik an Kollegengutachten sollte bedacht werden, daß nur das vorliegende schriftliche Gutachten anhand der Kriterien des Berufsverbandes zu beurteilen ist. Der tatsächliche Begutachtungsprozeß entzieht sich weitgehend der Bewertung (selbst mit Hilfe der Kriterien die Herr Baumgärtel entwickelt hat; Praxis der Rechtspsychologie, 4. Jg. Heft 1 Juni 1994), da das tatsächliche sachverständige Handeln sich ja möglicherweise von der schriftlichen Darstellung unterscheiden kann; eine nicht nachvollziehbare Empfehlung muß zudem nicht in jedem Falle falsch sein. Sicherlich ist es zulässig, wenn das schriftliche Sachverständigengutachten unzweifelhaft erhebliche Mängel gemäß den Kriterien des BDP in der Ausführung hat, diese ohne persönliche Wertung darzulegen, um dem Anwalt die Möglichkeit einer Einschaltung eines weiteren Sachverständigen zu ermöglichen. Bei der Kritik an Kollegengutachten sollte die Motivation am Einzelfall orientiert sein, nicht z.B. an der Konkurrenzsituation. Des weiteren sollte bedacht werden, ob die Erfolgsaussichten den Aufwand rechtfertigen (es ist in unserer familienpsychologischen Praxis kein Fall bekannt, bei dem ein Gegengutachten zur Beauftragung eines weiteren Sachverständigen geführt hat), gar u.U. den Konflikt (z.B. im Familienrecht) schüren, und ob nicht alternative Interventionen

(auch in Hinsicht auf den finanziellen Aufwand) den Personen eher dienen würden. Vielleicht wären auch mittlerweile Kriterien für Gegengutachten vonnöten. Bisher hat noch jede mit einem Gutachten unzufriedene Person einen Kollegen gefunden, der ihm eine "Expertise" erstellt hat. Ob Kollegen existent sein sollen, die im Rahmen eines "Gutachtenbewertungsausschusses" höhere Weihen und damit informell zu Übergutachtern werden sollen, möchte ich in Abrede stellen. Diese Rolle maßen sich bereits einige Kollegen an. Befremdet kann ich mich nur über einige in der "Szene" bekannte Kollegen äußern, die selbstgefällig meinen, sie seien qualifiziert genug, andere, über die Gutachtenrichtlinien des BDP hinaus - auch öffentlich - kritisieren zu müssen. Hier wird nicht selten Profilierungssucht und finanzielle Beutelschneiderei unter dem Deckmäntelchen der Psychohygiene bei Gutachten und Sorge um Qualitätsstandards ausgelebt, weder zum Vorteil des Berufstandes, noch meist zum Wohl der betroffenen Personen. Die uns zugänglichen "Gegengutachten" strotzen von persönlichen Wertungen und Diffamierungen des Erstgutachters und von Überschreitungen der Rolle, wenn z.B. im "Gegengutachten" bereits die Annahme einer Befangenheit "begründet" wird, was wohl eher dem Richter zustünde. Unseriöse Gegengutachten sind an sich verfahrensrechtlich eher unproblematisch, wenn auch ärgerlich. Einem erfahrenen und seriösen Sachverständigen dürfte es nicht schwer fallen, nicht berechtigte Kritik zu entkräften. Die Einwände gegen sein Gutachten werden dem Sachverständigen immer schriftlich zugestellt, um innerhalb einer bestimmten Frist dazu schriftlich Stellung nehmen zu können. Diese Stellungnahme kann übrigens in Rechnung gestellt werden.

Wären nicht Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Publikationen in juristischen Medien (nicht im Stern o.ä.) und stärkere Präsenz des Berufsverbandes bei Schulungen und

Fortbildungsveranstaltungen auch an den juristischen Lehrstühlen, der angemessenere Weg für Qualitätssicherung? Auch durch das persönliche Gespräch mit Richtern und Staatsanwälten und durch Beteiligung an interdisziplinären Arbeitskreisen kann die spezielle Sachkunde und der notwendige Standard für Gutachten verbreitet werden, nicht zuletzt durch forensisch korrekte Sachverständigentätigkeit. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß Kollegen unseres Instituts sowohl bei der Richterausbildung, bei der Anwaltskammer als auch bei der Richterakademie in Trier regelmäßig als Referenten herangezogen werden. Bei jeder Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Richter oder Anwälte werden die Gutachten-Kriterien des BDP vorgestellt und ausgeteilt, so daß sich die juristischen Professionen selbst ein Bild über Anforderungen an psychologische Gutachten machen können, die ja nicht nur von den Psychologen definiert worden sind, sondern auch Eingang in die Rechtsprechung gefunden haben und daher auch Teil des juristischen Wissens sind.

Wünschenswert wäre daneben eine echte Zusammenarbeit und Kollegialität von forensisch tätigen Sachverständigen; denn korrekte Gutachtenerstellung im konkreten Fall kann man nur dann erlernen, wenn man Unterstützung von einem erfahrenen Forensiker an seiner Seite weiß. Literaturkenntnisse und BDP-Gutachtenseminare reichen allein nicht aus. Hilfe und Kollegialität sollte vor Kritik gehen, auch in unserem Berufsstand.

Ob Gutachtenlisten notwendig sind, die wettbewerbsrechtlich sehr bedenklich erscheinen, um einen Gutachtenstandard zu gewährleisten, ist fraglich. Es sind erfahrene und häufig beauftragte Sachverständige bekannt, die auf keiner Liste stehen, und z.B. im Raum Bayern ist es ohne solche Listen Richtern bisher immer noch leicht gefallen, einen qualifizierten Sachverständigen, auch

für die unterschiedlichsten Fragestellungen, zu finden.

Dr. Joseph Salzgeber

Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG)  
Rablstraße 45  
81669 München

\* \* \*

### Zur Frage der Gutachtenkontrolle

In den Mitteilungen der Sektion Rechtspsychologie tauchte mehrfach die Forderung nach einem *Kontrollausschuß* für psychologische Gutachten auf. Man muß bei solchen Vorstellungen aber wissen, daß sie Verfahrensgrundsätzen der Gerichtstätigkeit widerspricht. Es bestehen einschneidende *rechtliche* Hindernisse. Zwar kann jeder Gutachter die mündliche oder schriftliche Konsultation von Kollegen in Anspruch nehmen, wobei ihm die Annahme von Ratschlägen völlig überlassen bleibt. Eine Kontrolle würde aber eine Einwirkung auf Gerichtsverfahren bedeuten, die nicht vom jeweils zuständigen Gericht ausgehen würde - wie es dagegen beispielsweise bei der Bestellung eines zweiten Gutachters der Fall ist. Die Unabhängigkeit des Gutachters würde dadurch beeinträchtigt - indirekt möglicherweise auch die des Gerichtes.

Daß diese Auffassung richtig ist, beweist die Geschichte der *Gerichtsärztlichen Ausschüsse*, die in verschiedenen Bundesländern ärztliche (unter anderem psychiatrische) Gutachten zu *prüfen* hatten. Sie mußten zuerst 1952 in Schleswig-Holstein und zuletzt 1984 in Nordrhein-Westfalen, wo ein solcher Ausschuß in Verbindung mit dem Innenministerium bestand, aufgelöst werden, da ihre Legalität nicht anerkannt wurde (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1984, 209. Wolfplast, G., 1979. Die Gutach-

tenpraxis des gerichtsärztlichen Ausschusses. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62, 76-90).

Psychologisch gesehen würde es zudem wohl schwierig sein, ein Gremium von Psychologen zu finden, das allgemein Anerkennung als übergeordnete Instanz finden würde, wenn man u.a. die zahlreichen unterschiedlichen Auffassungen über Gutachtengestaltung betrachtet, die in der Literatur dargestellt sind. Wie will man einheitliche Maßstäbe entwickeln und wie soll man feststellen, wer geeignet ist, die Gutachten anderer Kollegen zu überprüfen, ohne beispielsweise persönliche Auffassungen dogmatisch für allgemein gültig zu erklären?

Eine erhebliche Bandbreite in der Gutachtengestaltung muß auch erhalten bleiben, weil sonst die Gefahr besteht, daß wissenschaftlicher Fortschritt durch zu starre Vorschriften behindert wird. Es würde sonst leicht Sterilität und ein Mangel an gegenseitiger Anregung eintreten.

*Dr. Friedrich Arntzen*

Institut für Gerichtspsychologie (IfG)  
Gilsingstraße 5  
44789 Bochum

\* \* \*

### Wozu eine Gutachtenprüfstelle?

(1) Eine Introspektion bei mir selbst ergab im wesentlichen folgende Gründe:

(a) Ärger über Gutachten, die ich unverantwortlich fand (es ging um viele Jahre Gefängnis) und damit oft einhergehend

(b) die Klage von Betroffenen und Rechtsanwälten, wonach (angeblich) keine forensische Krähe einer andern ein Auge aushackt.

(c) Mein Verständnis von Recht, Fairneß und Gutachterkompetenz wird von (b) massiv gestört. Wir alle können irren und machen

Fehler, und zwar in jedem Gutachten (nur Ausmaß und Bedeutung können strittig sein, nicht die Tatsache als solche). Jeder Betroffene muß eine faire Chance mindestens auf *eine* zweite Meinung bekommen.

(2) Der voraussichtliche - kurzfristige - Schaden einer Gutachtenprüfstelle:

(a) Sicher ist es zunächst für keinen Gutachter angenehm, kritisiert und auf Fehler aufmerksam gemacht zu werden.

(b) Man kann auch denken, daß es für die forensische Psychologie in ihrer juristischen und öffentlichen Reputation zunächst nicht gut ist, wenn die Reliabilität der Gutachter weit auseinander geht. (a) und (b) gelten aber sicher nur kurzfristig. Das bringt uns zur Frage:

(3) Der voraussichtliche - mittel- und langfristige - Nutzen einer Gutachtenprüfstelle:

(a) Alle Gutachten würden sehr schnell einen formalen Mindeststandard erreichen; die Gutachten würden vergleichbar.

(b) Die Reliabilität würde ziemlich schnell steigen.

(c) Die Gutachtenprüfstelle könnte die Funktion einer allgemeinen Supervisionsstelle einnehmen: Gegenlesen auf objektiverer Ebene, wovon alle etwas hätten.

(d) Rechtsstaatsprinzip, Fairneß und die Möglichkeit von Korrekturen und Verbesserungen würden sowohl von den Betroffenen als auch von der Gesellschaft sehr positiv gewürdigt. Die Forensiker könnten nicht nur etwas für sich, sondern für die Reputation der Psychologen insgesamt tun.

(e) Schwarze Schafe würden ziemlich schnell und leicht ausgefiltert, falls sie ihre Gutachten nicht verändern würden.

*Dr. Rudolf Sponzel*

Postfach 3147  
91019 Erlangen

\* \* \*

### Betr.: H. Offe & S. Offe (1994). Anforderungen an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs. Praxis der Rechtspsychologie, 4, 24-37

Das erste Heft der "Praxis der Rechtspsychologie" 1994 hat zum Schwerpunktthema die Verbesserung der psychologischen Gutachten bei Gericht und der Erstellung von Standards zur Erreichung dieses Ziels.

Gutachten im Strafverfahren werden vorläufig, "vorbehaltlich der Erkenntnisse der Hauptverhandlung" erstattet. Psychologische Sachverständige nehmen daher an der gesamten Hauptverhandlung teil, um die gesamte Beweisaufnahme und damit auch die Aussagen des/der beschuldigten mitzuerleben. Diese Aussagen werden dann, ebenso wie die übrigen dargestellten Sachverhalte und die erneute kindliche / jugendliche Aussage, bei der Erstattung des endgültigen Gutachtens in dieses miteinbezogen.

Offe und Offe schlagen nun zur Hypothesengenerierung "eine Befragung des Beschuldigten" als "sinnvoll" (S. 25) vor. Dieses Verfahren widerspricht der Strafprozeßordnung, nach der psychologische Sachverständige ein Gutachten zur juristischen Beweisfrage, hier zur Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, zu erstellen haben. Eine Befragung des Beschuldigten wäre eine Ermittlung; dies bedeutet für den psychologischen Sachverständigen einen - aus psychologischer und verfahrensrechtlicher Sicht - nicht akzeptablen Rollenwechsel. In der Hauptverhandlung tritt dann der psychologische Sachverständige in Bezug auf die Begutachtung der Zeugenaussage als Sachverständiger auf; in Bezug auf die neu ermittelten Erkenntnisse bei der Befragung des Beschuldigten hingegen als Zeuge. Eine solche Rollendiffusion ist in jedem Fall zu vermeiden.

Darüberhinaus ist natürlich zu bedenken, daß der Beschuldigte nicht - im Gegensatz zu den Zeugen - zur Wahrheit verpflichtet ist; er also die Beschuldigungen leugnen kann. Konfrontiert man die Zeugen nun mit diesem Leugnen, stellt sich die Frage, wem dieses nützlich sein soll. Die Zeugen werden durch eine solche Konfrontation mit den Aussagen zusätzlich belastet, da sie in nicht wenigen Fällen sowieso befürchten, daß man ihnen nicht glaubt. Ein solches Vorgehen würde gleichzeitig eine weitere Viktimisierung bedeuten, die in jedem Fall durch die Begutachtung zu verhindern ist.

Weitere Aspekte der Begutachtung von Zeugen werden sicher zur Verbesserung der Gutachtenstandards zu diskutieren sein.

*Prof. Dr. Adelheid Kühne*

Heinrich-Heine-Straße 58  
30173 Hannover

\* \* \*

### Aufruf der Redaktion:

Liebe Leserinnen und Leser,

damit das Mitteilungsblatt unserer Sektion zu einem *breiten* Diskussionsforum für alle Sektionsmitglieder wird, schreiben Sie uns bitte Leserbriefe!

Machen Sie Vorschläge für die Sektionsarbeit oder äußern Sie Ihre Ansicht zu den inhaltlichen Beiträgen in der "Praxis der Rechtspsychologie"!

### Affekt und Schuldfähigkeit

#### - (K)ein Thema für die rechtspsychologische Forschung? -

Luise Greuel

##### 1. Einleitung

Vor knapp vier Jahrzehnten hat der BGH seine Grundsatzentscheidung zum Affekt gefällt (BGHSt 11, 20, NJW 1958, 266), wonach erstmals höchstrichterlich nicht krankhafte Bewußtseinsstörungen und deren Auswirkungen auf die menschliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als mögliche Schuldausschließungs- bzw. -minderungsgründe anerkannt wurden und implizit die Sachverständigenkompetenz von Psychologen für die Begutachtung geistig und seelisch gesunder Täter festgeschrieben wurde. Über zwei Jahrzehnte Rechtspraxis mit den nach der Strafrechtsreform neu formulierten §§ 20, 21 StGB liegen nun hinter uns. Grund genug, der Frage nachzugehen, inwieweit sich diese Neuregelungen auf die forensisch-psychologische Praxis und Forschung ausgewirkt haben.

##### 2. Auswirkungen der Strafrechtsreform auf die forensisch-psychologische Praxis

Nach wie vor stellt sich die Schuldfähigkeitsbegutachtung als Domäne der forensischen Psychiatrie dar, die nach den Befunden von Böttger, Kury, Mertens und Pelster (1991) von 56% der befragten Richter als die kompetentere Profession in diesem Kontext bewertet wurde. (Eine Überlegenheit der Eignung von Psychologen wurde übrigens von keinem der befragten Richter angenommen!). Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt dabei - entgegen den mit der Strafrechtsreform verknüpften Erwartungen - in der Mehrzahl nicht nach den zu prüfenden Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB.

Der mit der seinerzeit antizipierten Psychologisierung des Strafverfahrens befürchtete "Dambruch" von Ex- und Dekulpationen hat nicht stattgefunden. Zwar ist es nach 1975 zu einem passageren Anstieg von Dekulpationen, auch im Bereich der Tötungsdelinquenz (Schreiber, 1981) gekommen, diese können jedoch wegen mangelnder Differenziertheit der Strafverfolgungsstatistik nicht auf die einzelnen Eingangsmerkmale bezogen werden. Rasch und Volbert (1985) führen diese Zunahme der Anwendung von § 21 StGB seit 1975 auf den Anstieg von Süchten in diesem Zeitraum zurück; eine Hypothese, die durch die Daten von Böttger et al. (1991) insoweit Bestätigung erfährt, als daß Alkohol- und Drogenmißbrauch mit 96.2% der Fälle den ersten Platz in der Rangliste der Begutachtungsanlässe ausmachen, gefolgt von der Deliktschwere, insbesondere bei

Tötungsdelikten (83.1%) und Verhaltensauffälligkeiten des Tatverdächtigen (68.8%). Zudem zeichnet sich eine Verschiebung in der Anwendungspraxis dahingehend ab, daß § 20 StGB weniger häufig, § 21 StGB vermehrt angewandt wird. Im Bereich der Affekttaten ist § 20 StGB forensisch völlig bedeutungslos! Nach der Grundsatzentscheidung von 1957 "ist nicht eine Entscheidung des BGH nachzuweisen, die einen Freispruch für Affekttäter revisionsgerichtlich bestätigt hätte. (...) auch Freispruch der ersten Instanz oder gar Einstellungen im Ermittlungsverfahren [haben] allenfalls marginale Bedeutung" (Krümpelmann 1990, S. 152).

Im Hinblick auf die Verfahrenspraxis moniert Salger (1989), daß die Instanzgerichte in unberechenbarer, willkürlich anmutender Weise die Schuldmindervorschriften anwenden, so daß er die rechtsstaatlichen Werte bereits in Mitleidenschaft gezogen sieht. In Übereinstimmung mit Krümpelmann (1990) sieht er die heterogene Anwendung/Nichtanwendung bzw. die heterogene Strafzumessung in erster Linie nicht durch Schuldifferenzen, sondern vielmehr durch außerrechtliche, irrationale Faktoren determiniert (z.B. regionale Besonderheiten, psychodynamische Aspekte des Strafverfahrens, Geschicklichkeit der Verteidigung). Besondere Bedeutung komme dabei der Rolle der Sachverständigen zu, deren Auswahl oftmals schon allein prozeßentscheidend sein könne, worin sich "drastisch die faktische Verlagerung der juristischen Verantwortung auf den Sachverständigen" (Krümpelmann 1990, S. 156) manifestiere. Eingedenk dieser faktischen Verantwortung erscheint es umso problematischer, daß - wie Steller (1987, 1991) sowie Wegener und Steller (1986) wiederholt kritisiert haben - das forensisch-psychologische Methodeninstrumentarium in diesem Begutachtungskontext hinsichtlich Objektivität und Reliabilität als unzureichend bewertet werden muß.

Klärungsbedürftig erscheint indessen, worin die Gründe für die eklatante Urteilsvarianz zu suchen sind. Man mag interindividuelle Kompetenzunterschiede zwischen einzelnen Sachverständigen in Erwägung ziehen oder aber auf die von Schorsch aufgeworfene Diskussion um deren charakterliche Qualitäten reflektieren, beschreibt er doch sehr lebensnah jene als "Anpassungsartisten" titulierten Sachverständigen, die als "gewieft Meister des Opportunismus (...) die jeweiligen Erwartungen des Gerichts heraushören und sich danach ausrichten" (1991, S. 19). Angesichts der empirisch belegten "Hausgutachter-Problematik" (Böttger, Kury, Mertens & Pelster, 1991) erscheinen diese auf interindividuelle Beurteilerdifferenzen abzielenden Erklärungsansätze ebenso plausibel wie bedenklich, aus Sicht der Verfasserin jedoch nicht erschöpfend. Wenn man berücksichtigt, daß die Heterogenität in bezug auf Normanwendung und -auslegung offensichtlich ein strukturelles Phänomen darstellt (Salger, 1989), liegt der Verdacht nahe, daß hier systematische Schwachstellen und Defizite in den wissenschaftlichen Urteilsgrundlagen sichtbar werden. Insofern soll nachfolgend analysiert werden, wie es um die empirisch-wissenschaftlichen Grundlagen der forensischen Täterbegutachtung, speziell im Hinblick auf sog. "Affekttaten", bestellt ist.

### 3. Zur forensisch-psychologischen Erforschung der sog. "Affektdelikte"

Wer angesichts der engagierten Aktivitäten der Deutschen Gesellschaft für Psychologie im Rahmen der Strafrechtsreform einen durch die Neuregelung der §§ 20, 21 StGB ausgelösten Forschungsschub erwartet hat, wird nach der Rezeption der einschlägigen Forschungsliteratur schnell ernüchtert. Insgesamt haben sich nur wenige Arbeiten empirisch mit dem Problembereich "Schuldfähigkeit und Affekt" bzw. "Schuldfähigkeit und tiefgreifende Bewußtseinsstörung" befaßt, die sich von ihrer inhaltlichen Akzentuierung her im wesentlichen drei Schwerpunkten zuordnen lassen: (1) Verfahrenspraxis, (2) "Täterforschung" und (3) Methoden.

ad (1): Verfahrenspraxis. Über Dokumentenanalysen oder Expertenbefragungen von Richtern und/oder forensischen Sachverständigen werden Aspekte der gerichtlichen Begutachtungspraxis erfaßt und abgebildet (z.B. Begutachtungsanlässe, Sachverständigen-selektion, Rezeption von Gutachten), wie sie einleitend bereits skizziert wurden (vgl. hierzu Böttger, Kury, Mertens & Pelster, 1991; Fabian & Wetzels, 1991).

ad (2): "Täterforschung". Primär auf der Basis von Dokumentenanalysen wird versucht, psychologisch relevante Unterschiede zwischen "Affekttätern" und "Nicht-Affekttätern" zu erfassen, Zusammenhänge zwischen Tätermerkmalen und Schuldfähigkeitsattributionen aufzufinden oder aber spezifische "Affektmuster", insbesondere im Bereich der Tötungsdelinquenz, zu identifizieren (z.B. Diesinger, 1977; Rösler, 1991; Burgheim & Steck, 1993). Daß Vergleichsstudien zwischen "Affekttätern" und "Nicht-Affekttätern" weniger Aufschluß über die Psychodynamik des forensisch relevanten Affekts geben, als vielmehr die gutachterlichen bzw. richterlichen Attributions- und Urteilkategorien widerspiegeln, liegt auf der Hand. Derartige Studien, die am Resultat eines Klassifikationsprozesses ansetzen, vermögen zwangsläufig nur Aussagen über die Subjekte, kaum aber über die Objekte eben jener Klassifikationen zu machen. Die empirische Suche nach "Affektmustern" hat hingegen zumindest zu Erkenntnisfortschritten in der psychologischen Tötungsforschung geführt (Simons, 1988). Inwieweit sie - über die "affektbedingte Tötung" hinausgehend - generalisierbare Befunde zum Phänomen des sog. Affekts schlechthin liefern, muß in Frage gestellt werden.

ad (3): Methoden. Schließlich bezieht sich eine, wenn auch zahlenmäßig geringe Anzahl von Forschungsarbeiten - die forensische Psychiatrie erweist sich hier als ungleich aktiver - auf methodische Probleme der "Affekt Diagnostik". Insbesondere der Arbeitskreis um Steller (Steller, 1987, 1991; Steller & Dannenberg, 1987) hat sich mit den Problemen der Methodenevaluation, der Objektivierung und Standardisierung der Datenerhebung sowie konzeptionell mit der Entwicklung eines übergreifenden diagnostischen Strukturmodells befaßt. Ein befriedigender Standard ist - gemessen an den Implikationen diagnostischer Urteilsbildung im Kontext von Schuldfähigkeitsbegutachtungen - indessen noch nicht erreicht.

### 4. Thesen zur Forschungsabstinenz der Rechtspsychologie zum Thema "Schuldfähigkeit und Affekt"

Wenn es in bezug auf die vorstehend genannten Aspekte zumindest Ansätze empirischer Forschung gibt, ist im Hinblick auf die zentralen inhaltlichen Fragestellungen, die sich im Rahmen der forensischen Schuldfähigkeitsbegutachtung stellen, ein eklatantes Forschungsdefizit zu konstatieren. Die rechtspsychologische Wissenschaft übt sich in sonst ungewohnter Abstinenz, wenn es beispielsweise um die empirisch-wissenschaftliche wie auch theoretische Analyse der zentralen Konstrukte "tiefgreifende Bewußtseinsstörung", "psychogener Affekt" sowie "Einsichts- und Handlungsfähigkeit" geht. Mögliche Gründe für diese Forschungsabstinenz sollen - thesenartig formuliert - zur Diskussion gestellt werden.

1. THESE: *Die mangelnde Repräsentanz der Rechtspsychologie in der Praxis der Schuldfähigkeitsbegutachtung führt zur Reduktion von Forschungsmöglichkeiten.*

Die Forschung zur Begutachtungspraxis belegt eindeutig, daß psychologische Sachverständigentätigkeit im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung eher die Ausnahme als die Regel ist. Daraus ergibt sich zum einen, daß Forschungsbedarf von seiten der Praxis nicht unmittelbar an die Rechtspsychologie herangetragen wird. Zum anderen setzt Forschungstätigkeit in diesem Bereich, jedenfalls wenn sie auf den forensischen Kontext bezogen sein soll, praktische Erfahrungen im Umgang mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung selbst sowie mit dem spezifischen forensischen Klientel voraus. Insofern ist Wegener zuzustimmen, wenn er konstatiert, "daß man eigentlich nur darüber arbeiten kann, wirklich kompetent, wenn man auch Gerichtsgutachter ist" (Fabian & Stadler 1987, S. 142). Mangelnde Repräsentanz in der Praxis dürfte somit eine wesentliche, wenn auch nicht die primäre Hürde für empirische Forschungstätigkeit in diesem Anwendungsfeld sein. Letztere dürfte sich vielmehr aus konstruktimmanenten Problemen ergeben:

2. THESE: *Die Vermischung von ideologischen, normativen und empirischen Konstrukten behindert die seinswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Konstrukt der "affektbedingten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung".*

Die sog. "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" als eines der vier Eingangsmerkmale der §§ 20,21 StGB bezieht sich per definitionem auf jene Bewußtseinsstörungen, wie sie "bei Ausnahmeständen (...) auch bei geistig-seelisch normal gesunden Menschen vorübergehend einmal vorkommen können, insbesondere bei hochgradigem Affekt" (Undeutsch 1988, S. 46). Gemäß des Affekturteils des BGH von 1957 geht es hier um mögliche Bewußtseinsstörungen "bei einem in äußerster Erregung handelnden Täter", wobei nach Schwalm "vor allem die mehr oder weniger 'überwältigenden' Affekte" (1970, S. 493)

gemeint sind, die der Gesetzgeber als Hauptfall der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung verankert wissen wollte (Jescheck, 1988).

Bereits diese sehr kurze und daher entsprechend oberflächliche Skizzierung des Konzepts der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" macht deutlich, daß dieses Konstrukt nicht für eine abgrenzbare psychologische Erlebens- oder Verhaltensqualität an sich steht, sondern vielmehr für eine per definitioischer Setzung zusammengefaßte Gruppe von Fällen für einen möglichen juristischen Ex- bzw. Dekulpationsakt. Damit handelt es sich bei dem Terminus "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" nicht um einen empirischen, sondern schlichtweg um einen normativen Begriff, der als solcher einer empirischen Erfassung und Erforschung allenfalls bedingt zugänglich ist. Dessen ungeachtet finden sich quer durch die einschlägige Literatur Aussagen, die sich auf die "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" als solche, oder aber auf "Affekttaten" und "Affekttäter" beziehen, geradeso, als ob damit empirische Entitäten angesprochen wären. Inwieweit hierin das Ergebnis eines gegenseitigen Sozialisationsprozesses zwischen Psychologie und Recht reflektiert wird, soll dahingestellt bleiben; in jedem Fall birgt dieser undifferenzierte Umgang mit Sprache die Gefahr, daß subtil einem alltags- und pseudopsychologischen Konzept wissenschaftliche Realität verliehen wird.

Für die forensische Begutachtungspraxis ergibt sich daraus zwingend die Notwendigkeit, auf diese sprachlichen Label grundsätzlich zu verzichten, um eindeutig die Grenze zwischen empirischer Befunddarstellung und normativer Zuordnung zu markieren. Insofern ist Steller uneingeschränkt zuzustimmen, daß "angesichts des Fehlens allgemein akzeptierter Modellvorstellungen (...) die retrospektive Einschätzung der (affektbedingten) psychischen Verfassung eines Täters zur Tatzeit ganz ohne Verwendung des (verführerisch wie ein diagnostisches Konzept klingenden) juristischen Terminus "Bewußtseinsstörung" erfolgen" soll (1991, S. 16).

Um ein Vielfaches akzentuierter stellt sich die Diffusion des Begriffssystems im Kontext der Affektthematik dar. Hier vermischen sich auf eine nur schwer entwirrbare Art und Weise ausgesprochen heterogene Konzepte hinter dem sprachlichen Label "Affekt". Während "Affekt" als terminus technicus der Psychologie nichts anderes beschreibt als eine "Sonder- und Steigerungsform von Gefühlszuständen" (Undeutsch 1974, S. 101), hat sich dieser Begriff im umgangssprachlichen wie juristischen Sprachgebrauch zur Beschreibung von solchen menschlichen Reaktionen eingebürgert, die aus einer "hohen Affektgeladenheit", aus einem sog. "Affektsturm" heraus entstehen. Der BGH führt dazu aus, "daß es immer wieder, wenn auch selten, Ausnahmestände gibt, in denen ein Mensch ohne geistige oder seelische Dauerschäden ausschließlich durch den Höchstgrad seiner Erregung (...) in eine Lage gerät, in der er gänzlich die Selbstbestimmung und die Fassung verliert" (BGHSt 11, 20; NJW 1958, 266)). Durch diese mit pseudoempirischen Aussagen durchsetzte Definition wird deutlich, daß der Gesetzgeber unter

"Affekt" nicht eine emotionale Erlebnisqualität als solche, sondern bestimmte, phänomenal beschriebene Handlungen versteht, denen er eine Sonderstellung einräumt. Der Begriff "Affekt" ist insofern ebenfalls ein durchweg normativer. Die im Zusammenhang mit der Beschreibung von sog. "Affekttaten" imponierende metaphorische, zum Teil magisch anmutende Sprache (Affektstau, Affektsturm, Affektexplosion) läßt mitunter den Eindruck entstehen, als liege das Gemeinsame der unter das Affektkonstrukt subsumierten Handlungen gerade darin, daß sie den unbeteiligten Beobachter in besonderer Weise affektiv erregen, und weniger darin, daß ihnen ein gemeinsamer psychoaffektiver Ursprung bzw. Prozeßcharakter zukommt.

Auf diesem Hintergrund ist die eingangs getroffene Kritik an den auf Dokumentenanalysen basierenden "Täteruntersuchungen" zu verstehen. Wenn auf der Basis der affektiven Anmutungsqualität von deliktischen Handlungen bzw. Handlungsergebnissen eine Unterteilung zwischen "Affekttätern" und "Nicht-Affekttätern" getroffen und dann in einem zweiten Schritt konstatiert wird, daß "Affekttäter" im allgemeinen, Täter "prototypischer Affektdelikte" im besonderen die kategorialen Merkmale des Affektkonstrukts erfüllen (vgl. Rösler, 1991), dann liegen hier Pseudo-Verifizierungen per Zirkelschluß vor. Gleichzeitig wird evident, daß aus einem fachfremden Relevanzsystem stammende Konstrukte von der Psychologie eifertig bedient, in letzter Konsequenz sogar quasi-empirisch gestützt und tradiert werden. Das Problem der psychologischen Operationalisierung des Affektbegriffs leitet über zur dritten These:

3. THESE: *Eine in der Sache nicht gerechtfertigte Orientierung an den Erfordernissen und normativen Setzungen des Rechts führt zum Rückzug in eine "Psychotechnologie" und birgt die Gefahr des wissenschaftlichen Identitätsverlusts.*

Bei Betrachtung der einzelnen psychologischen Kriterien zur Diagnose eines Affekts fällt auf, daß hier mit der Betonung der in der Tathandlung aufscheinenden affektiven Erregung, dem aus einer post hoc-Perspektive als anlaßinadäquat erscheinenden Handlungsmaß, der blindhaften und sinnlosen "Anmutungsqualität" (Undeutsch, 1974) genau solche Aspekte erfaßt werden, die das alltagspsychologische Konzept einer Affekttat ausmachen. Damit wird letztlich ein umgangssprachliches Konstrukt von der Psychologie plausibilitätsgestützt bedient, indem über post hoc beurteilte Modalitäten der Tathandlung selbst auf deren Genese (nämlich: affektbeding!) rückgeschlossen wird.

Die Übernahme der juristischen Perspektive manifestiert sich jedoch nicht nur im anwendungsbezogenen psychodiagnostischen Kontext, sondern äußert sich ebenfalls mit ausgesprochen kontraproduktiven Implikationen auf der Ebene von Theorie- und Modellbildung. Beispielhaft hierfür sei auf ein Zitat von Steller verwiesen: "Forensische Psychiatrie und Psychologie haben noch keine verbindliche Beschreibung des Phänomens

geliefert, das dem juristischen Konzept einer affektbedingten 'tiefgreifenden Bewußtseinsstörung' entsprechen könnte" (1991, S. 15). Man kann hier die nicht unberechtigt erscheinende Gegenfrage stellen: Ist es überhaupt Aufgabe der wissenschaftlichen Psychologie, gesetzte und damit normative Konstrukte mit empirischem Leben zu füllen? Möglicherweise resultieren die immensen Schwierigkeiten in der Modellbildung gerade daraus, daß das theoretisch zu erklärende Zielkonstrukt "Affekt" in der vorgegebenen Setzung überhaupt nicht über originär psychologische, seinswissenschaftliche Bestimmungsgrößen übersetzt und interpretiert werden kann, sondern lediglich auf der Basis eines von außen herangetragenem, alltagstheoretischen Schemas ausgefüllt wird. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß Normatives empirisch zu erklären versucht wird.

Vieles spricht dafür, daß es sich bei dem Begriff "Affekt" lediglich um ein Label, um das Ergebnis eines sozialpsychologisch determinierten Klassifikations- bzw. Etikettierungsprozesses handelt, das zunächst mehr über die Konzepte und Selektionsmotive des Etikettierenden als über die empirische Qualität des Etikettierten aussagt. Dies könnte beispielsweise erklären, daß sich auf allen Ebenen des forensischen Definitions- und Etikettierungsprozesses eine theoretisch zunächst nicht begründbare, da verkürzte Fokussierung auf das Phänomen der "affektbedingten Tötungsdelikte bei Beziehungskonflikten" zeigt. Insofern sind die von der Psychologie und Psychiatrie entwickelten Affektkriterien streng genommen keine Kriterien des "Affekts" schlechthin, sondern allenfalls empirisch bewährte Merkmale zur Klassifikation affektbedingter Tötungen des Intimpartners (vgl. Rasch, 1964, 1980).

Offen ist in diesem Zusammenhang die Frage, warum nicht auch andere Delikte (z.B. Vandalismus, Brandstiftung, Kindesentführung) unter dem Aspekt eines potentiellen affektbedingten Steuerungsverlusts analysiert und beurteilt werden. Man könnte hier mit Schorsch (1988) mutmaßen, daß hier weniger handlungsimmanente Aspekte von Normverletzungen als vielmehr sozialpsychologische Bewertungsprozesse auf der Basis bestimmter ideologischer Denkmodelle urteilsrelevant werden, indem eine Deliktgruppe privilegiert wird, weil gemäß des allgemeinen Rechtsempfindens möglicherweise menschlich nachvollziehbare Strafhandlungen eher auf Ex- bzw. Dekulpationsbereitschaft stoßen als andere. Ebenso wenig ist theoretisch zu begründen, daß nicht Handlungen mit einer anderen als dem gängigen Affektkonzept entsprechenden Anmutungsqualität als Ausdruck einer potentiell forensisch relevanten Bewußtseinsstörung in Betracht gezogen werden. Aus der Viktimologie, die im Rahmen der Schuldfähigkeitsdiskussion erstaunlicherweise kaum rezipiert zu werden scheint, ist schließlich bekannt, daß mit Desorganisation einhergehende (posttraumatische) affektive Erregung sich eben nicht nur in affektiv-expressiven, sondern gleichermaßen auch in ruhig-kontrolliert anmutenden Reaktionen manifestieren kann (Burgess & Holmstrom, 1974; Greuel, 1993). Insofern stellt sich die Frage, aus welchen Gründen derartig "stille" Affekte bislang kaum von der Forschung beachtet worden sind.

Die offenen Fragen zielen auf die blinden Flecken ab, zu denen eine am Selektionsverhalten der Justiz orientierte, einseitige Beschäftigung mit Affekt- bzw. Tötungsdelikten geführt hat. Interessanterweise hat mit Krümpelmann ein Jurist auf die Problematik hingewiesen, daß die Judikatur "affektive Beziehungskonflikte, diesen schwierigsten und signifikantesten Fall, mit extensiven oder intensiven Notwehraffekten unter sthenischer Begleitmotivation oder Fluchtexzessen des entdeckten Einbrechers und anderen Spontanhandlungen unter hochgradiger Erregung wegen äußerlicher Vergleichbarkeit der Tatentladung über denselben Leisten schlug. Es handelt sich um andere Affektarten mit vermutlich anderen Formen einer Bewußtseinsstörung, wenn sie eintritt, mit möglicherweise anderen Folgen für die Zurechnungsfähigkeit" (1990, S. 151).

### 5. *Schlussfolgerungen*

Es kann also nicht darum gehen, verbindliche Beschreibungen eines Phänomens zu liefern, das mit dem juristischen Konzept einer affektbedingten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung korrespondiert, zudem dieses möglicherweise gar kein Äquivalent in der Psychologie findet.

Vielmehr müßte der umgekehrte Weg beschritten werden. Die Forschungsintention sollte beispielsweise dahin gehen, theoretisch fundierte und empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber vorzulegen, wie Menschen in affektiv bedeutsamen Handlungskontexten ihr Verhalten steuern bzw. fehlregulieren. Erforderlich erscheint eine Abkehr von der traditionellen, am Handlungserfolg (Delikt) orientierten Forschung hin zu einer wissenschaftstheoretisch befriedigenderen Forschung über die Auswirkungen von affektiven Erregungen unterschiedlicher Intensität und Qualität auf das menschliche Entscheidungs-, Motivations- und Handlungsregulationsverhalten in multivalenten Problemsituationen. Je nach inhaltlich-theoretischer Ausrichtung bedeutet dies die Konzentration auf spezifische Problemsituationen, Motivlagen, Emotionsbildungen etc..

Um im bewährten Bild der "Tötung des Intimpartners" (Rasch, 1964) zu bleiben: Die psychologische Forschung zum Partnerkonflikt bzw. zu menschlicher Verhaltensregulation in affektiv valenten Trennungssituationen bringt aus empirisch-psychologischer Sicht sicherlich einen größeren Erkenntniszuwachs über affektiv bedingte Fehlregulationshandlungen als ex post an ein vorgegebenes Tötungsdelikt herangetragene Klassifikationsbemühungen. Gleichzeitig birgt eine von der Problem- und/oder Motivlage ausgehende Erforschung menschlichen Handelns die Möglichkeit, das bislang noch ungelöste Problem des für die rechtliche Handlungsbeurteilung maßgeblichen Bezugssystems des "normalen" menschlichen Verhaltens befriedigender als bisher in den Griff zu bekommen. Während die bisherige Forschung allenfalls Vergleiche zwischen "normalen" und fehlregulierten Handlungen ohne Berücksichtigung der initialen Problemsituation und deren subjektiver Repräsentanz ermöglicht, bietet ein an spezifischen Problemsituationen bzw. Motivlagen

orientierter Forschungsansatz nicht nur die Möglichkeit, affektbedingt fehlreguliertes von rechtmäßig-rational gesteuertem Verhalten abzugrenzen, sondern darüberhinaus auch die Möglichkeit, den qualitativen Unterschied zwischen legalisiertem (z.B. Suizid) und rechtwidrigem (Fehl-)Verhalten (z.B. Tötung des Partners) abzubilden. Da Steuerungsfähigkeit im Sinne des Schuldstrafrechts immer nur die Fähigkeit meint, sich von der Pflicht zu normgemäßem Handeln leiten zu lassen, liegt genau an diesem qualitativen Sprung - sofern er sich denn empirisch nachweisen läßt - das originär forensisch Relevante. Mit den vorhandenen Theorien zur emotionalen und kognitiven Verhaltensregulation (vgl. Gehm, 1991; Kuhl, 1983; Miller, Galanter & Pribram, 1973), insbesondere aber mit motivationspsychologischen Handlungstheorien (z.B. Heckhausen, 1989) stehen hinreichend elaborierte Theorien zur Verfügung, um den "Rubikon" zwischen kontrollierter und fehlgeschlagener Handlungsregulation in multivalenten Problemsituationen empirisch zu erfassen und damit für die forensische Diskussion der Schuldfähigkeitsfrage konzeptuell wie instrumentell nutzbar zu machen. Damit erscheint die Abkehr von der finalen Sichtweise der Rechtswissenschaften geboten. Es sollte weniger darum gehen, dem (normativen) Phänomen des forensisch relevanten Affekts mit psychologischen Erkenntnismitteln nachzueifern als vielmehr darum, der Rechtswissenschaft originär psychologische Erkenntnisse über menschliches Verhalten in affektiv valenten Problemsituationen verfügbar zu machen. Insofern geht es weniger um die Frage, ob und inwieweit "Schuldfähigkeit und Affekt" ein Thema für die rechtspsychologische Forschung sein kann, als darum, inwieweit durch Forcierung allgemein-psychologischer Forschungsaktivitäten psychologisches Theorien- und Erkenntnisgut so aufbereitet werden kann, daß dieses zum rezeptions- und umsetzbaren Thema für die Vertreter der Rechtswissenschaften werden kann.

#### Literatur

- Böttger, A., Kury, H., Mertens, R. & Pelster, C. (1991). "Richter in Weiß" oder Gehilfe des Gerichts? - Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 369-382.
- Burgess, A.W. & Holmstrom, L.L. (1974). Rape trauma syndrome. *American Journal of Psychiatry*, 131, 981-987.
- Burgheim, J. & Steck, P. (1993). *Konfliktmuster bei Partnertötungen in Trennungskrisen*. Vortrag auf der 5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie, 7.-9.10.1993, Osnabrück.
- Diesinger, I. (1977). *Der Affektäter*. Berlin: de Gruyter.
- Fabian, T. & Stadler, S. (1987). Die psychologische Begutachtung der Schuldfähigkeit - Entwicklungen, Meinungen, Perspektiven. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 117-179). Köln: Heymanns.
- Fabian, T. & Wetzels, P. (1991). Zur gegenwärtigen Praxis von forensischen Psychologen und Psychologinnen: Ergebnisse einer Befragung. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 1, 10-18.
- Gehm, T. (1991). *Emotionale Verhaltensregulierung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (1993). *Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Heckhausen, H. (1989). *Motivation und Handeln*. Heidelberg: Springer.

# Rechtspsychologie - kontrovers

11. bis 13. November 1994

an der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden

Schönbergstraße (Endhaltestelle der Buslinie 4)

Veranstalter:

Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.

Schirmherrschaft:

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Justizministerin des Landes Hessen

Freitag, den 11. November 1994

13.00 - 15.00 Anmeldung

15.00 - 16.30 **Begrüßung durch die Vorsitzende des Sektion Rechtspsychologie,**  
*Dr. Sabine Nowara*

**Grußwort durch den Direktor der Hessischen Polizeischule,**  
*A. Christoph*

**Grußwort des Präsidenten des Berufsverbandes Deutscher Psychologen, Dipl.-Psych. Lothar Hellfritsch**

**Grußwort der Hessischen Justizministerin,**  
*Dr. Christine Hohmann-Dennhardt*

**Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Sektion Rechtspsychologie an Prof. Dr. Hermann Wegener**  
Laudatio: *Prof. Dr. Irmgard Rode*

16.30 - 17.00 Kaffeepause

17.00 - 18.30 **Begutachtung von Straftätern**  
Moderation: *Dr. Sabine Nowara (Essen)*

*Dr. Ernst Ell (Karlsruhe)*  
Kinder als Täter - Wenn Kinder zündeln

*Dipl.-Psych. Albert Djafer (Dortmund)*  
Begutachtung bei nichtgeständigen Tätern

*Prof. Dr. Irmgard Rode (Köln/Civezza)*  
Subjektive Aspekte der Begutachtung im Strafverfahren

Samstag, den 12. November 1994

---

9.30 - 11.00 **Sexueller Mißbrauch: Opferschutz & Glaubwürdigkeitsbegutachtung**  
Moderation: *Prof. Dr. Heinz Offe (Bielefeld)*

*Dipl.-Psych. Roland Thiessen (Lübeck)*

Hilfe mit aller Gewalt - Zum Problem straforientierter Maßnahmen bei innerfamiliärem sexuellem Mißbrauch

*Dr. Christoph Gebhardt (Wiesbaden)*

Für einen besseren Umgang der Justiz mit Kindern als Zeugen - Ein kriminalpolitisches Projekt des Hessischen Justizministeriums

---

11.00 - 11.30 Kaffeepause

---

11.30 - 13.00 *Dipl.-Psych. Annelie Dott (Rengsdorf)*  
Familiengerichtliche Begutachtung und sexueller Mißbrauch  
- Wie schützt man die Kinder?  
(Problemdarstellung anhand eines konkreten Falles)

*Dr. Susanne Offe (Bielefeld)*

Stellenwert der Motivanalyse bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung

---

13.00 - 15.00 Mittagspause

---

15.00 - 16.30 **Familien- und Vormundschaftsrecht**  
Moderation: *Prof. Dr. Frank Baumgärtel (Bremen)*

*Dr. Ernst Ell (Karlsruhe)*

Wieder zu den Eltern - Über die Herausnahme von Kindern aus der Dauerpflege

*Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis (München)*

Ehescheidung als Transition im Familienentwicklungsprozeß

*Dr. Josef A. Rohmann (Tübingen)*

Gemeinsames Sorgerecht und systemische Sichtweise

---

16.30 - 17.00 Kaffeepause

---

17.00 - 18.30 *Dipl.-Psych. Hans Dusolt (München)*  
Kann im Rahmen der psychologischen Begutachtung für Familiengerichte Mediation erfolgen?

*Dipl.-Psych. Christian Remus (München)*

Mediationskonzept in einer Praxis- und Kanzleigemeinschaft

---

## Mitgliederversammlung der Sektion Rechtspsychologie

Der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie lädt hiermit alle Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tage der Rechtspsychologie ein:

Samstag, den 12. November 1994 um 19.00  
in der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden

Samstag, den 12. November 1994 - Parallelveranstaltung

---

15.00 - 16.30 **Behandlung und Begutachtung im Straf- und Maßregelvollzug**  
Moderation: *Prof. Dr. Rudolf Egg (Wiesbaden)*

*Dipl.-Psych. Georg Steffens (Recklinghausen)*  
Therapie hinter Gittern

*Dipl.-Psych. Elisabeth Hesse (JVA Frankfurt am Main I)*  
Arbeit mit Ausländern in der Untersuchungshaft

*Dr. Sabine Nowara (Essen)*

Kritische Analyse von Prognosegutachten im Maßregelvollzug

---

16.30 - 17.00 Kaffeepause

---

17.00 - 18.30 *Dipl.-Psych. Uwe Dönisch-Seidel (Bedburg-Hau)*  
Prognoseergebnisse bei Persönlichkeitsgestörten im Maßregelvollzug

*Dipl.-Psych. Ulrich Kobbé (Lippstadt)*

Mutmaßregeln: Interferenzen von Psychotherapie und Gefährlichkeitsprognose

---

Sonntag, den 13. November 1994

9.30 - 11.00 **Sexueller Mißbrauch: Diagnostik**  
Moderation: Prof. Dr. Heinz Offe (Bielefeld)

Prof. Dr. Udo Undeutsch (Köln)  
Zuverlässige und unzuverlässige Wege bei der Diagnose  
des sexuellen Mißbrauchs

11.00 - 11.30 Kaffeepause

11.30 - 13.00 Podiumsdiskussion:  
**Standards forensisch-psychologischer Begutachtung**  
Moderation: Prof. Dr. Max Steller (Berlin)

Prof. Dr. Frank Baumgärtel (Bremen)

Dr. Marie-Luise Kluck (Mülheim a.d. Ruhr)

Prof. Dr. Heinz Offe (Bielefeld)

Prof. Dr. Hermann Wegener (Kiel)

- Jescheck, H.-H. (1988). *Lehrbuch des Strafrechts - Allgemeiner Teil*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Krümpelmann, J. (1990). Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei Affekttaten. *Recht und Psychiatrie*, 8, 150-157.
- Kuhl, J. (1983). *Motivation, Konflikt und Handlungskontrolle*. Berlin: Springer.
- Miller, G.A., Galanter, E. & Pribram, K.H. (1973). *Strategien des Handelns - Pläne und Strukturen des Verhaltens*. Stuttgart: Klett.
- Rasch, W. (1964). *Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Enke.
- Rasch, W. (1980). Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. *Neue Juristische Wochenschrift*, 33, 1309-1315.
- Rasch, W. & Volbert, R. (1985). Ist der Damm gebrochen? - Zur Entwicklung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB seit dem 1.1.1975. *Monatsschrift für Kriminologie*, 68, 137-148.
- Rösler, M. (1991). Zur kriteriengeleiteten Erfassung von Affektdelikten. *Der Nervenarzt*, 62, 49-54.
- Salger, H. (1989). Zur forensischen Beurteilung der Affekttat im Hinblick auf eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit. In H. Jescheck & T. Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag* (S. 201-218). Berlin: de Gruyter.
- Schorsch, E. (1988). Affekttaten und sexuelle Perversionstaten im strukturellen und psychodynamischen Vergleich. *Recht und Psychiatrie*, 6, 10-18.
- Schorsch, E. (1991). *Kurzer Prozeß? Ein Sexualstraftäter vor Gericht*. Hamburg: Klein.
- Schreiber, H.-L. (1981). Bedeutung und Auswirkung der neugefaßten Bestimmungen über die Schuldfähigkeit. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1, 46-51.
- Schwalm, G. (1970). Schuld und Schuldfähigkeit im Lichte der Strafrechtsreformgesetze vom 25.6. und 4.7.1969, des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Juristenzeitung*, 25, 487-495.
- Simons, D. (1988). *Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Steller, M. (1987). Zur Quantifizierung von Affektmerkmalen. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 299-315). Köln: Heymanns.
- Steller, M. (1991). *Psychodiagnostik bei Affekttaten*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Steller, M. & Dannenberg, U. (1987). *Zur Beurteilung von Affekttaten durch Kriteriologien*. Vortrag auf der 2. Internationalen Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs, 2.-4.10.1987, Würzburg.
- Undeutsch, U. (1974). Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt. In G. Eisen (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechtsmedizin, Band II* (S. 91-115). Stuttgart: Enke.
- Undeutsch, U. (1988). Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei tiefgreifender Bewußtseinsstörung. In G. Romkopf (Hrsg.), *Forschung und Praxis im Dialog, Band II* (S. 46-48). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Wegener, H. & Steller, M. (1986). Psychologische Diagnostik vor Gericht. Methodische und ethische Probleme der forensisch-psychologischen Diagnostik. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 7, 103-126.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Luise Greuel  
Steinweg 8a  
53121 Bonn

## Versuch einer Phänomenologie der Betrüger, Beschreibung der psychopathologischen Hintergründe und der möglichen Behandlungsformen

Heidi Möller

### 1. Einleitung

Warum interessiere ich mich nun gerade für Betrüger? Wohlmöglich, ist es mein "Helferherz". Betrüger stellen kriminologisch eine vernachlässigte Delinquentengruppe dar. Und Vernachlässigung schreit natürlich nach Beschäftigung. Oder ist es der "Reiz", eben nicht Opfer von Manipulation und Blendung zu werden, der Verführung zu trotzen, mich nicht "über den Tisch ziehen zu lassen", den Kampf zu gewinnen?

Neben den Tätern, die wegen sexuellen Mißbrauchs einsitzen, erzeugen Betrüger die größte Abwehr unter ihren Mitgefangenen. Auch bei den Bediensteten heißt es vom Pfortenbeamten bis zur Anstaltsleitung: "Vorsicht Betrüger!". Auch ich vermied nach Möglichkeit den Kontakt. Ließ er sich nun nicht mehr umgehen bei Kriseninterventionen oder bei Nachfragen für Beratungsgespräche, so fühlte ich mich häufig stark verunsichert, wenn nicht gar hilflos. Diese Form der Kontaktvermeidung machte mich neugierig. Ich stellte mir die Frage, wovor wir uns schützen durch dieses Ignorieren, Abwehren und Abwerten!

Ich möchte zunächst die häufigste handlungsleitende "subjektive Theorie" der Vollzugsbediensteten verfolgen: Täter setzen hinter Gittern ihren jeweiligen Deliktstrang fort. Diebe bestehlen ihre Mitgefangenen, Räuber setzen ihre Interessen mit Gewalt durch, Dealer dealen, Suchtmittelabhängige jagen ihrem jeweiligen "Stoff" hinterher und Betrüger betrügen. Dann spräche der Nichtkontakt die Sprache der Angst. Die massive Abwehr korrespondierte mit dem Angstpotential des Gegenüber, der Sorge, nicht selbst betrogen zu werden.

### 2. Versuch einer Phänomenologie des Betrügers

Meine Überlegungen, die ich vorsichtig Versuch einer Phänomenologie der Betrüger nennen möchte, beziehen sich auf "große und kleine Fische". Sie betreffen die ganze Bandbreite der Betrugsdelinquenz, angefangen bei demjenigen, der Oma während einer Kaffeefahrt überbeuerte Rheumadecken dreht, über Heiratsschwindler, bis hin zu Wirtschaftskriminellen.

Sie alle waren sich im Gesprächskontakt sehr ähnlich. Werte ich die Gegenübertragungsreaktion des Therapeuten als wesentliches Diagnostikum (Mentzos, 1991, Petzold, 1980), so ist eine *strukturelle Ähnlichkeit* anzunehmen. Mit Erstaunen konnte ich nämlich bemerken, wie ich im Gespräch meine gewohnten Sicherheiten verlor. Wußte ich auch vorher immer genau, welche Moral und Ethik ich vertrat, so erschien mir die Rekonstruktion der Tat zunehmend plausibler. Mein Bezugsrahmen zur Realität geriet ins Wanken, die Wirklichkeitskonstruktionen der Betrüger konnten viel Raum gewinnen.

### Beispiel Heiratsschwindler:

"Ich habe den einsamen Frauen doch ein paar schöne Monate geschaffen. Sie waren so allein und so froh, daß es mich gab. Was soll falsch daran sein, daß ich ihnen das Gefühl gab, liebenswert zu sein. Und diese Leistung, die ließ ich mir bezahlen. Schließlich hatten die Geld genug und ich hatte keins. Groß was anderes macht ihr Psychologen ja auch nicht."

Im Nachhinein blieb ein Unwohlsein, verursacht durch meine plötzliche Unsicherheit über "wahr" und "falsch". Jedesmal hatte ich Mühe, mich zu restabilisieren. Aber ist es nicht gerade diese so schwierige Grenzziehung zwischen legal und illegal, die die Fassung des Delikts Betrug auch juristisch (s. dazu Kaiser, 1980) so schwierig macht? Manöver im Grenzbereich sind schließlich vielfach überlebensnotwendig für Wirtschaftsunternehmen. Auch daraus resultiert die Problematik, die "white collar" Täter dingfest zu machen. Zudem sind wir alle mehr oder weniger Opfer und Täter im Betrugsgeschehen. Denn:

- Wer "frisirt" seine Steuererklärung nicht ein wenig?
- Wer versuchte nicht schon einmal, durch die Nennung eines falschen Fahrers, eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu vertuschen?
- Sind wir nicht alle mehr oder weniger auf gesellschaftliche Blendung (s.hierzu Lasch, 1976) orientiert und wo liegt da die Grenze zum Betrug?
- Wer träumt nicht von einem gewaltlosen Coup ohne persönliches Opfer? (s.dazu Roth, 1991), um den Traum eines sorgenfreien Lebens auf der vielzitierten Südseeinsel zu verwirklichen?
- Und wer von uns hat nicht schon einmal unsinnige Dinge gekauft, als Opfer der Bedürfnisweckung durch Werbung?

Meine erste These nun lautet:

*Betrug stellt das einzige Delikt dar, bei dem Täter und Täterpersönlichkeit zusammenfallen.*

Betrüger sind Betrüger, sie begehen nicht nur einen Betrug und das unterscheidet sie von Angehörigen anderer Deliktgruppen. Der "gute" Betrüger ist ganz und gar mit seiner verzerrten Selbst- und Realitätswahrnehmung verschmolzen. Das Geheimnis seines Erfolges ist gerade die nicht vorhandene Distanz zum Delikt. Seine Eindeutigkeit und Unerschütterlichkeit machen ihn so überzeugend. Betrug ist nicht an soziale Schichtung gebunden, Opfer und Täter finden wir in der gesamten Streuung gesellschaftlichen Status. Ebenso läßt sich keine Altersabhängigkeit finden. Während die Kriminalitätsrate nach dem 30. Lebensjahr rapide sinkt, findet Hehlerei und Betrug bis ins hohe Alter statt.

These zwei:

*Betrüger sind ausgezeichnete Menschenkenner.*

Sie sehen sofort ungestillte Bedürfnisse ihres Gegenüber, die sie, und nur so funktioniert das Delikt, scheinbar stillen. Sie stellen sehr rasch Vertrauen her und übliche Distanzen schmelzen. Sie benutzen sensible Punkte, Eitelkeiten und Empfindlichkeiten ihrer Interaktionspartner als Vehikel für ihre Manipulation und das, ohne es zum großen Teil selbst zu spüren.

Beispiel eines Wirtschaftskriminellen:

"Welch ein Segen, daß Sie hier arbeiten. Ich habe mich in meinem Leben noch nie so verstanden gefühlt, es ist wunderbar mit Ihnen zu sprechen."

Ja wenn das nicht guttut?

### 3. Biographische Hintergründe

In den fünf Jahren meiner Tätigkeit als Anstaltspsychologin in verschiedenen Justizvollzugsanstalten entdeckte ich in der Beraterischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Betrügern ein immer wiederkehrendes Muster. Sie hatten im System ihrer Herkunftsfamilie entweder die Rolle des Partnerersatzes für die Mutter inne, da der Vater gestorben, verschwunden oder durch Trennung von der Familie getrennt war. Oder aber sie waren Garanten für den Fortbestand der Ehe der Eltern, fungierten als Harmoniestifter für die marode gewordenen Beziehungssubstanz, indem sie besonders witzig oder erfolgreich sein mußten, um die Ehepartner von eigenen Konflikten abzulenken.

So lernten sie früh, häufig schon im vorsprachlichen Alter, exakt wahrzunehmen, was die momentane Bedürfnislage der Eltern oder eines Elternteils erforderte und was es zu tun galt, um sie zu stillen. Sie wuchsen mit der Botschaft auf:

*"Sei der, den ich brauche, nicht der, der Du bist!"*

So prägten sie eine hohe soziale und emotionale Kompetenz aus. Ihre Antennen zur Wahrnehmung der Befindlichkeit ihres Dialogpartners sind äußerst sensibel. Heute,

als Erwachsene, spielen sie ihr differenziertes Instrumentarium zu deren Nachteil aus. Sie machen sich die Bedürfnisse der anderen zur Blendung und Manipulation zunutze. Auf diese Weise holen sie sich zurück, um was sie selbst in Kindheit und Jugend betrogen wurden, nämlich in ihrem "Sosein" ohne Wenn und Aber beantwortet zu werden. Der Moment des Blendens stellt für sie eine Art "Sekundärstillen" dar. Die Manipulation kompensiert scheinbar die Entbehrungen als Kind.

Parallel zum süchtigen Verhaltensmodus laufen sie dem "Kick" des Betruges nach, wie ein Junkie dem nächsten Schuß. Dabei ist zu beobachten, daß die finanzielle Effizienz gegenüber dem Manipulationsmoment oft in den Hintergrund tritt.

Ihre unbewußte Rache zeigt sich in einer Freundlichkeit, die die Grenze zum Devotismus oft überschreitet. Die vordergründige Anpassungsbereitschaft ist jedoch durchsetzt von giftigen Pfeilen und Spitzen, die der Gesprächspartner kaum merkt, die aber hinterher deutlich ihre Wirkung tun, indem sie ein Unwohlsein und eine große Verunsicherung hinterlassen.

Beispiel eines Wirtschaftskriminellen:

"Erlauben Sie mir bitte eine kleine Bemerkung, die Schuhe die Sie da tragen, die passen ja nicht so ganz zu Ihnen. Die sind doch entschieden zu billig für eine Frau Ihres Formats und Ihrer Position. Ich würde Ihnen empfehlen, doch mal im Laden X zu kaufen. Wenden Sie sich doch an Frau Y, sie ist eine gute Bekannte von mir."

Betrug stellt das Delikt dar, daß mit dem niedrigsten offenen Aggressionspotential einhergeht, es ist die "leiseste" Form von Delinquenz. In der indirekten Form des Aggressionsausdrucks sehe ich ein frühzeitig erworbenes Überlebensmuster. In der Kindheit der Betrüger war offener Widerstand äußerst bedrohlich. Ihre Angst verstoßen zu werden oder durch Liebesentzug am "ausgestreckten Arm" zu verhungern hatte durchaus realistische Hintergründe.

Ich möchte das Phänomen "Betrug" als eine Spezialform des narzißtischen Persönlichkeitsstils nach St.M. Johnson beschreiben. Er beschreibt damit eine Person, "die den Ausdruck ihres Selbst aufgrund früherer Verletzungen begraben hat und es durch ein hochentwickeltes, kompensatorisches falsches Selbst ersetzt hat." (Johnson, 1988, S. 53) in diesem Fall dem Betrüger selbst.

Natürlich konnten sie dem geheimen Auftrag ihrer Eltern nicht entsprechen. Die damit verbundene Kränkung und die Insuffizienzgefühle kennzeichnen sie noch heute. So versuchen sie durch Betrug zu genügen oder gar vollkommen zu sein. Sie erjagen dadurch provisorischen Selbstwert, der immer nur vorübergehend und unbefriedigend sein kann. Für sie gibt es nur den Triumph, begleitet von Euphorie des Augenblicks als Ersatz für echten Lustgewinn. Ihre Grundstimmung wird getrübt durch Neid auf die anderen, bei denen sie wahren Kontakt und Gefühl vermuten.

Sie brauchen den anderen notwendig, um sich an ihm innerlich zu speisen. Wie ein Parasit sind sie abhängig von der Struktur des Gegenübers. Sie leihen sich quasi für die Zeit des Kontakts dessen Struktur, um die eigene Haltlosigkeit und Leere nicht wahrzunehmen. Überläßt man sie der Kontaktlosigkeit, verurteilt man sie zu "Abstinenz" von Menschen, dann droht innerliche Panik auszubrechen.

Daraus ergeben sich vier therapeutische Ziele:

1. Die potentiellen Klienten müssen Bewußtheit für ihr aufgeblähtes Selbst erzielen.
2. Sie müssen sich den schmerzhaften verschütteten Realitäten zuwenden, d.h. zugleich sich der narzißtischen Verlassenheitsdepression und der narzißtischen Wut stellen.
3. Es gilt Abschied zu nehmen von der infantil magischen Vorstellung: "Mein Wille geschehe!"
4. Dann können sie sich auf eine aufregende Entdeckungsreise zu ihren natürlichen Selbstäußerungen begeben.

#### 4. Behandlungsansätze

Meinen Betrachtungen liegen fünf mittelfristige Behandlungen von Betrügern mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren zugrunde. Die Tatsache, daß nicht mehr Arbeitsbündnisse zustandekamen, liegt zum einen an der grundsätzlich geringen Behandlungsbereitschaft dieser Delinquentengruppe. Zum anderen fallen sie nicht originär in den Zuständigkeitsbereich von Psychologen. Dieser Umstand gereichte den gelungenen Arbeitsbündnissen zum Vorteil, da die therapeutische Beziehung frei war von Fragen der Lockerungseignung, d.h. der Frage, ob ein Gefangener Urlaub erhält oder in den offenen Vollzug verlegt werden kann. An dieser Fragestellung sind bei anderen Tätergruppen Psychologen maßgeblich beteiligt.

Die im Vergleich zu anderen Deliktgruppen geringe Motivationslage hat ihre Ursache auch in den Möglichkeiten, die der "Knastalltag" Betrügern bietet, ihr System zu stabilisieren. Auffallend häufig bekommen sie die besten Jobs (Beamtenkantine, Hausarbeiter, etc.) und ihr Spiel kann, wenn auch im kleinerem Rahmen, weitergehen. Einzelne Bedienstete werden verführt und/oder Mitgefangene über's Ohr gehauen. Es gelingen zuweilen sogar Versandhausberügereien aus der Haft heraus.

Ein möglicher Ansatzpunkt, sich zusammen mit seinem Therapeuten in einen oft sehr mühevollen und schmerzhaften Korrespondenzprozeß zu begeben, stellt die Inhaftierung selber dar. Gerade die Erstinhaftierung geht einher mit einer radikalen Veränderung der Lebenswelt, nicht selten löst sie eine tiefe Lebenskrise aus. Das bislang tragende Betrugssystem bricht zusammen. Besonders die Reizarmut der Untersuchungshaft, 1 Stunde Hofgang täglich, 14-tägig eine halbe Stunde überwachter Besuch, wirft den Betrüger auf

sich selbst zurück, konfrontiert ihn mit seiner inneren Leere und seinen Verlassenheitsgefühlen. Lebte er bislang nur aus der Interaktion heraus, so werden seine eigentlichen Sehnsüchte in dieser einsamen Erstinhaftierungssituation nur allzu deutlich. Hinzu kommt, daß sich die Lebenspartnerinnen oft in diesem Zeitraum von den Inhaftgenommenen trennen und das fragile innere System von außen nicht mehr genährt wird.

Weitere Ansatzpunkte für den Beginn eines therapeutischen Prozesses sind die Urteilsverkündung und die Verweigerung von Vergünstigungen wie Ausgang, Urlaub oder Verlegung in den offenen Vollzug. Die Konfrontation mit der Übermacht der Justiz, die den bisherigen Manipulationsstrategien des Betrügers nicht aufsaß und deutlich die Überlebensstrategie als delinquentes Verhalten benennt, fördert den inneren Zusammenbruch. Das aufgeblähte, grandiose Selbst wird massiv gekränkt. Die von außen gesetzte starke Konfrontation löst oft eine Vernichtungs- und Verlassenheitskrise aus.

In diesen Momenten ist größtmögliche Obacht geboten, denn der Betrüger befindet sich in einem präsuizidalen Zustand. Bekommt er keine Hilfe in Form von Begleitung und Unterstützung angeboten, so ist ein Selbsttötungsversuch naheliegend.

Eine weitere ungute Lösungsstrategie kann jedoch auch die Rückkehr zu "Bewährtem" darstellen. Er kann seine Lebensführung unter das Motto: "mehr des Schlechten" setzen, quasi die Betrugsdosis erhöhen und eine persönliche und soziale Chance ist vertan.

Gelingt während einer Krisensituation die Kontaktaufnahme, so ist meist der Durchbruch geschafft. Die therapeutische Beziehung hat sich etablieren können und kann in einen Weg der Heilung münden.

Es kann auch ein diffuses Gefühl, "irgendetwas stimmt nicht", möglicher Ausgangspunkt für einen psychotherapeutischen Prozeß sein. Der potentielle Klient befindet sich in einem Zustand der Verwirrung und emotionalen Leere. Er kann seine Befindlichkeit kaum beschreiben, geschweige denn benennen. Sein Grundgefühl ist gekennzeichnet von latenter Unzufriedenheit. Der Kontakt zu anderen ist umgeben von dünnem Nebel. Dieser Zustand wird nach Perls (1974) als Impass bezeichnet. Die Klienten empfinden nur Stagnation und Ausweglosigkeit.

Gelingt es, den Menschen durch diese Phase zu begleiten, macht man gemeinsam den "Engpass" passierbar, dadurch, daß man ihn an den zentralen Schmerz früherer Frustration und realer Traumatisierung heranführt, so kann ein fruchtbarer Veränderungsprozeß beginnen.

Der Klient kann sich mit Hilfe des Psychotherapeuten in einen Prozeß intersubjektiver und persönlicher Hermeneutik (Petzold 1988) begeben. Geht die therapeutische Arbeit vom "erlebten Sinn", der erlebten Blockade, von der Unbefriedigtheit als "vitaler Evidenz" aus, so kann Unbewußtes oder noch Noch-nicht-Bewußtes oder Einstmal-

Bewußtes wahrgenommen werden. Das biographische Milieu wird aktiviert und intensiv emotional erinnert. Die erlittenen Schmerzen können ausgedrückt werden. Auf dem Hintergrund einer wertschätzenden, aufmerksamen, geduldigen und einführenden Haltung kann durch "skillfull frustration" ein vorsichtiges Heranführen an frühes, verschüttetes biographisches Material gelingen. Die Begegnung mit dem Therapeuten stellt eine im günstigen Fall korrigierende emotionale Erfahrung dar. Gemeinsam wird seine bisherige Überlebensstrategie als "erlebter Sinn" verstanden und damit dem Erklären und Deuten zugänglich. Versöhnung wird möglich, indem der Klient sich seine persönliche Geschichte aneignet.

Während der Initialphase des gemeinsamen Arbeitens war eine größere therapeutische Abstinenz erforderlich als üblich. Insbesondere mußte ich wachsam auf eigene Verstrickungen achten, um nicht Gefahr zu laufen, durch die Therapie das falsche Selbst auf perfide Weise weiter zu unterstützen. Und der Verführungen waren viele:

"Es muß ja verdammt schwer sein, hier als Frau zu arbeiten. Manche benehmen sich ja wie die Vandalen, allein, wie die hier ins Büro kommen, ich beobachte sie ja immer, so unfrisiert, stinkend, haben die denn keine Manieren?"

Natürlich freute ich mich heimlich über so viel Mitgefühl. Ich empfand die Arbeit als außerordentlich kraftraubend, den Blendungen, Verführungen und Betrugsversuchen zu widerstehen und sie gleichzeitig zu verstehen. Den Klienten galt es mit seinen Manövern zu konfrontieren und ihm zu ermöglichen, die Bedeutung für die Interaktion zwischen ihm und mir zu erfassen. Das überaus große "Verständnis" für die Therapeutin freundlich zurückzuweisen, die einführende Obacht, die versorgenden Bemühungen optimal zu frustrieren. Die daraus resultierende Kränkung durfte jedoch nicht zu groß werden, da es sonst zu Kontaktabbruch gekommen wäre. Die Gratwanderung bestand darin, den Geschichten aus der großen weiten Welt zwar Gehör zu schenken, ohne sich jedoch von der euphorisierenden Wirkung spektakulärer Begebenheiten:

"Letztes Jahr in New York, ich biege in die 48. Straße, wem laufe ich just in die Arme..."

und weltmännischer Stories affizieren zu lassen.

Der Interventionsstil des "partiellen Engagement" und der "selektiven Offenheit" (Petzold, 1980) hat sich dabei bewährt. Die gekennzeichnete Haltung ist die einzige Chance, Betrügern eine andere, authentischere Form von Kontakt, Begegnung und Beziehung zu entwickeln zu helfen.

Mitgerissen zu werden in die Welt des Scheins, bedeutet das "Aus" für weiteres persönliches Wachstum des Klienten. Neben den vordergründigen triumphalen Gefühlen, die ich an dieser Stelle vernachlässigen möchte, würde sich eine tiefe Enttäuschung darüber breitmachen, daß wieder jemand hereingefallen ist. Die Einsamkeitsgefühle und die

Resignation gewöhnen wieder Oberhand. Das große Risiko, sich anzuvertrauen, würde sicherlich sobald nicht erneut eingegangen werden.

Der Zusammenbruch des Betrugsspiels geht oft einher mit dramatischen Gefühlsausbrüchen. Die Wut, die hinter der Kränkung liegt, nicht gesehen worden zu sein, kommt manchmal explosiv zum Ausdruck. Daneben verschafft sich die Trauer über verlorengegangene Lebenszeit Platz.

Nach der Aktionsphase (Erfassen, Agieren, Wiederholen) kann in der Integrationsphase (Verstehen, Integrieren, Durcharbeiten) der therapeutische Interaktionsstil verändert werden. Jetzt geht es darum, sich zum Verbündeten des verschütteten Kindes zu machen. Erste Impulse zu wahren Gefühlen müssen liebevoll gehegt und gepflegt werden. Es gilt den Klienten stützend zu begleiten, ihm Verlässlichkeit und Stabilität von außen zu bieten. Nur so kann er das Wagnis eingehen, sich den Konflikten, Defiziten, Störungen und Traumata seines Lebens in der aufdeckenden Arbeit zu stellen.

In der Neuorientierungsphase des therapeutischen Prozesses werden alternative Begegnungsformen jenseits des Betrugsmodells geübt. Dabei ist für den Klienten wie für den Therapeuten eine beglückende Erfahrung, wenn sich in der therapeutischen Arbeit die erste Erleichterung nach der Bedrückung einstellt, wenn der Klient an Kontur gewinnt nach der langen Zeit der Unkenntlichkeit und inneren Frieden erfährt nach Zeiten des stetigen Kampfes mit der Umwelt. Wenn der Prozeß gelingt, dann lohnt er sich. Die Gratifikation für Therapeutin und Klient kommen spät - aber gewiß!

#### Literatur

- Asper, K. (1991). *Verlassenheit und Selbstentfremdung*. München: Deutscher Taschenbuchverlag.  
Johnson, St. M. (1988). *Der narzißtische Persönlichkeitsstil*. Köln: Edition Humanistische Psychologie.  
Kaiser, G. (1980). *Kriminologie*. Heidelberg: Müller.  
Lasch, Ch. (1976). *Das Zeitalter des Narzißmus*. München: Deutscher Taschenbuchverlag.  
Mentzos, St. (1991). *Neurotische Konfliktverarbeitung*. Frankfurt am Main: Fischer.  
Perls, F.S. (1974). *Gestalttherapie in Aktion*. Stuttgart: Klett.  
Petzold, H. (1980). *Die Rolle des Therapeuten und die therapeutische Beziehung*. Paderborn: Junfermann.  
Petzold, H. (1988). *Integrative Bewegungs- und Leibtherapie*. Paderborn: Junfermann.  
Roth, S. (1991). *Die Kriminalität der Braven*. München: Becksche Verlagsbuchhandlung.

#### Anschrift der Autorin:

Dipl.-Psych. Heidi Möller  
Institut für Psychologie  
Technische Universität Berlin  
Doverstraße 1  
10887 Berlin

## Psychologische Begutachtung in Familiensachen und Mediation

Joseph Salzgeber

Mediation scheint derzeit das Zauberwort für Schlichtung von familiären Konflikten zu sein. Verschiedenste Berufsgruppen professionalisieren sich im Bereich Mediation. Wie so oft sind Diplom-Psychologen etwas zu spät auf den fahrenden Zug gesprungen, den Juristen bereits steuern. Mediation durchdringt langsam alle Bereiche der Beratung im Vorfeld der Trennung von Familien und hält auch nicht bei der Arbeit des Psychologischen Sachverständigen, gar beim Richter, an. Mehr und mehr wird die Tätigkeit von Sachverständigen lieber als Mediation denn als Begutachtung bezeichnet. Vielleicht verspricht das Wort "Mediation" auch Wettbewerbsvorteile, dennoch sollte korrekterweise auf eine klare Trennungslinie zwischen den unterschiedlichen Interventionsangeboten geachtet werden. Nicht alles, was sich derzeit Mediation nennt, ist Mediation; nicht in jedem Fall ist Mediation angemessen.

Psychologische Sachverständigentätigkeit unterscheidet sich sowohl was die Arbeitsweise als auch was das Setting betrifft von Mediation. Es hilft auch nicht weiter, von mediativer Arbeitsweise zu sprechen, dies hieße nur einen Etikettenschwindel zu betreiben. Auch vor dem Zeitalter der Mediation haben psychologische Sachverständige im Rahmen der Begutachtung Beratung eingebracht, um den Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung zu verhelfen. Es bietet sich für die Intervention des Sachverständigen im Rahmen der Begutachtung der Begriff "modifikationsorientierte Diagnostik" an. Dabei wird ein wichtiges Unterscheidungskriterium zwischen psychologischer Sachverständigentätigkeit und Mediation angesprochen. Psychologische Sachverständigentätigkeit schließt Diagnostik mit ein. Psychologische Diagnostik ist das wichtigste Instrumentarium des Psychologen im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit, um einerseits auf der Grundlage der Diagnostik die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung beraten zu können, andererseits aber auch um in der Lage zu sein, dem Gericht eine Empfehlung für die Entscheidungsfindung zu geben. Mediation verzichtet auf die Diagnostik, da das Rollenverständnis ein völlig anderes ist. Der Mediator versucht, ohne persönliche Stellungnahme, die Eltern zu unterstützen, um zu einer fairen gemeinsam getragenen Lösung zu finden. Er ist nicht Anwalt des Kindes, auch nicht Anwalt einer Person. Anders verhält es sich beim psychologischen Sachverständigen; er muß auch eine gemeinsam getroffene Elternempfehlung nach seinem besten Wissen und Gewissen überprüfen, ob diese dem Kindeswohl entspricht. Es kann also vorkommen, daß der Psychologische Sachverständige Vorschläge aktiv einbringt, um eine veränderte Regelung, sei es bzgl. der Kontakte des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil, sei es bzgl. anderweitiger Organisationspro-

bleme, anzuregen, wenn die bestehende Regelung verbesserungswürdig ist. Vom Psychologischen Sachverständigen werden in der Regel nur die im gerichtlichen Auftrag berührten Fragen angesprochen, um diese einer Klärung zuzuführen. Scheidungsfolgesachen wie Hausrat, Unterhalt, Wohnungszuweisung usw. entziehen sich in der Regel dem Sachverständigenauftrag, sind aber wesentlicher Gegenstand der Mediation. Diese Beschränkung bietet einerseits die Chance, sich speziell mit der eingegrenzten Fragestellung zu beschäftigen, andererseits ist unleugbar, daß durch das Sorgerecht auch weitreichende finanzielle Regelungen und Wohnungszuweisungen mitbedingt sein können, die letztlich nicht in die Regelungskompetenz des psychologischen Sachverständigen fallen. Der Mediator wird nur in wenigen Fällen das oder die betroffenen Kinder zu Gesicht bekommen und sie in die Mediation miteinbeziehen. Mediation beschäftigt sich vorrangig mit den beiden Erwachsenen in der Hoffnung, daß beide eine kindgemäße Regelung finden. Der psychologische Sachverständige muß in jedem Falle das Kind in die Begutachtung miteinbeziehen und gegenüber den Eltern den Standpunkt des Kindeswohls vertreten, der gelegentlich von den Vorstellungen der Eltern abweichen kann. Während folglich in der Mediation gelegentlich die Kindesdisposition gegenüber dem gerichtlichen Verfahren abgeschwächt ist, ist der psychologische Sachverständige auch Vertreter der Kindesinteressen im Trennungsverfahren. Wesentlich scheint mir zu sein, daß Mediation immer auf freiwilliger Basis geschieht und sich die Eltern einvernehmlich mit Hilfe eines selbst ausgewählten Mediators um eine Einigung bemühen wollen. Das psychologische Sachverständigengutachten bei einem den Eltern nicht bekannten Sachverständigen kommt in der Regel nicht aufgrund des Wunsches beider Eltern zustande, sondern auf Vorschlag eines Elternteiles, immer aber auf Anweisungen des Gerichts; dieser Anweisung stimmen beide Eltern manchmal eher zähneknirschend zu. Der Sachverständige bleibt dem Gericht als Auftraggeber verantwortlich, d.h. auch, daß es keine Schweigepflicht oder ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Gericht gibt, wenn die Eltern der Begutachtung zustimmen und sie die gerichtliche Fragestellung berührende Aussagen machen. Im Rahmen der Mediation bleiben Informationen im intimen Bereich, dies gilt nicht für die psychologische Sachverständigentätigkeit. Diese Rolle hat sicherlich auch Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis der Personen zum Sachverständigen. Zudem können die Ergebnisse der Mediation jederzeit widerrufen werden. Es stehen den Eltern dann immer noch die gerichtliche Streitensmöglichkeiten offen; das gerichtliche Verfahren ist in jedem Scheidungsfall nötig. Die Rolle des psychologischen Sachverständigen unterscheidet sich hier in erheblichem Maße vom Mediator, da, wie die Erfahrung lehrt, der Richter dem psychologischen Sachverständigengutachten nahezu in allen Fällen folgt, so daß eine getroffene Elternregelung beim Sachverständigen wesentlich verpflichtender für die betroffenen Eltern anzusehen ist und auch so erlebt wird, als eine getroffene Regelung beim Mediator.

Nicht zuletzt wird der Sachverständige nach Abschluß seiner Informationserhebung eine schriftliche Ausführung, in welchem Umfang auch immer, dem Gericht

gegenüber erstellen. Selbst bei einvernehmlich getroffenen Elternlösungen ist der Sachverständige gefordert, diese der Sachverständigenwertung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterziehen. Anders der Mediator, der nur mit den Eltern ein vertragsähnliches Papier aufsetzt, das dann ein oder zwei Anwälte dem Gericht als einvernehmliche Elternlösung präsentieren können.

Nicht zuletzt ist daran zu denken, daß der psychologische Sachverständige von seinem Auftraggeber, d.h. den Justizbehörden, für seine Tätigkeit entschädigt wird, während die Mediationsbezahlung auf privatvertragsrechtlicher Basis beruht, was die rechtlichen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf die Haftung ändert.

Nicht unberücksichtigt soll bleiben, daß sich das Klientel wesentlich unterscheidet. Mediation werden nicht die Eltern erfolgreich und zu ihrem Nutzen in Anspruch nehmen können, die sehr hoch strittig sind und im Prinzip zu keiner Einigung bereit sind. Zum psychologischen Sachverständigengutachten werden nur 3 % bis 5 % von hochstrittigen Eltern verwiesen, bei denen häufig bereits Mediation durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen nicht erfolgreich war, oder Eltern, die diese Hilfsangebote zurückgewiesen haben.

Unbestritten bleibt, daß Mediation ein hilfreiches Interventionsangebot ist, das sich in das Spektrum der Hilfen für die betroffenen Familien einreicht, sich aber unterscheidet von der Tätigkeit des Allgemeinen Sozialdienstes, von Eheberatung oder Erziehungsberatung, aber auch erheblich von psychologischer Sachverständigentätigkeit. Hilfreich können sicherlich Gesprächstechniken und Interventionstechniken sein, die aber die Psychologie bereits vor der Welle der Mediation angeboten hat, wenn auch amerikanische Mediatoren diese verschiedenen psychologischen Interventionsmaßnahmen kompakt und sehr anwendungsbezogen für die Trennungsfamilie verändert haben. Es wird gewarnt, Mediation als umfassendes Beratungsangebot und Allheilmittel für Scheidungsfamilien zu propagieren; auch Mediation scheitert an konflikthaften Familien ebenso häufig wie der psychologische Sachverständige im Bemühen, die Eltern einer Einigung zuzuführen.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. Joseph Salzgeber  
Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG)  
Rablstraße 45  
81669 München

## Über Bindung, Beziehung und das Messen in der Psychologie

Rudolf Sponzel

### 1. Einleitung

Fthenakis und seine Schule, Jopt und Anhänger attackieren nunmehr seit Jahren die Bedeutung des Bindungskriteriums und bestreiten vehement den Sinn einer Quantifizierung (vgl. Fthenakis, 1984; Ullmann, 1986; Jopt, 1992). Mit ihrer wenig überzeugenden Entwertung der Bindung geht eine entsprechende Entwertung psychologischer Sachverständigentätigkeit einher, die so nicht mehr länger hingenommen werden kann. Quantifikation als Ordinalurteile (mehr oder weniger-Urteile) sind sowohl möglich als auch notwendig. Das Konzept Bindung ist ein wichtiges, unverzichtbares und außerordentlich wertvolles Kriterium für das Konzept Kindeswohl, wie auch die neuere deutsche Bindungsforschung zeigt. Der Bindungsbegriff ist durch den viel zu weiten und damit nichtssagenden Beziehungsbegriff nicht ersetzbar.

### 2. Das Problem der Quantifizierung: Messen in der Psychologie

Im wesentlichen gibt es drei familienrechtspsychologische Paradigmen: (a) Entscheidende Feststellung nach Kindeswohl, (b) Beratend-unterstützendes Finden einer günstigen Lösung für das Kindeswohl, (c) Befriedungsauftrag. (a) ist der schlimme 5%-Streitfall. (b) und (c) wird zunehmend von Mediatoren übernommen, was auch gut zur Vermeidung von schweren Rollenkonflikten des Gutachters ist. Wie immer auch das Paradigma sein mag, es sind in jedem Fall Entscheidungen zu treffen der Art: Wer ist für welche Aufgabe geeignet bzw. geeigneter und daher zuständig? Meßtheoretisch verlangt die häufigste gerichtliche Fragestellung der schlimmen 5%-Streitfälle eine Antwort auf Ordinalniveau. D.h. das Gericht erwartet, daß der Psychologe in der Lage ist, zwischen mehr und weniger unterscheiden und damit entscheiden zu können. Können Sachverhalte nach einer Dimension (Einheit) in eine Ordnung vom Typ mehr oder weniger gebracht werden, so formt eine solche Ordnung eine Ordinalskala. Vergleicht man z.B. zwei Eltern hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sich in ihr Kind einzufühlen, so heißt die Dimension (Einheit) Einfühlung in Kind X. Glaubt man z.B. mit Hilfe psychologischer Methoden und Verfahren, eine Entscheidung der Art herbeiführen zu können: Elter A's Einfühlungsvermögen in Kind X ist besser, stärker, größer etc. als das Elter B's, so hat man eine Messung auf Ordinalniveau - das üblich Mögliche in den Sozialwissenschaften und in der Psychologie - vorgenommen. Es ist nun völlig gleichgültig, welches Kriterium oder welches komplexes Kriterium man nimmt, ob es Beziehung heißt, ob man es Qualität der Bindung nennt oder wie auch immer. Sobald man ein komparatives Urteil vom Typ mehr, besser, geeigneter, qualitativer, günstiger, stärker, also vom Typ mehr oder weniger abgibt, trifft man ein

Ordinalurteil, d.h. man behauptet, es existiert eine Ordnungsrelation  $M(n) > M(n-1) > \dots > M(i) > \dots > M(1)$ . Nehmen wir die moderne Bindungsforschung in Deutschland, also die Regensburger Forschungsgruppe um das Psychologenehepaar Grossmann, Fremmer-Bombik u.a. und deren Bindungsmuster als Beispiel. Sie unterscheiden bislang vier Hauptbindungsverhaltensmuster: A= vermeidend, B= sicher, C= ambivalent, D= desorganisiert. Ohne jeden Zweifel gilt hier folgende Ordnungsrelation  $B > A, C, D$ , d.h. stellt der Psychologe fest, daß zwischen Elter E1 und Kind K1 das Bindungsverhaltensmuster  $B(E1, K1)$  gilt, während für Elter E2 und Kind K1  $A(E2, K1)$  gilt, so gilt auch die Präferenzrelation  $B(E1, K1) > A(E2, K1)$ , wobei der Relator " $>$ " hier "vorzuziehen" oder gar "deutlich vorzuziehen" bedeutet. Man kann aber auch den differenzierteren Fall betrachten, daß wir "sicher gebunden" differenzieren und damit quantifizieren, z.B. (im Prinzip) drei Grade unterscheiden können:  $B3 > B2 > B1$ . Die Einheit der Messung heißt hier "Günstige Bindungsart für das Kindeswohl". Bezieht man mehrere Kriterien in die Entscheidung ein - der Regelfall in Theorie und Praxis -, so stellt sich das Problem der Konstruktion eines komplexen Ordinalmaßes. Gute Alltagsbeispiele für komplexe Ordinalprobleme und deren Messung sind etwa die Qualität einer Wohnung, eines Arbeitsplatzes oder die Attraktivität eines Partners, aber auch, um bei unserem Thema zu bleiben: das Kindeswohl. Von der meßtheoretischen Anforderung her, handelt es sich um einen komplexen, d.h. zusammengesetzten Ordinalbegriff.

Gesetzgeber und Rechtsprechung meinen zu Recht, wie ich denke, daß es ein mehr oder weniger an Kindeswohl gibt. Das ist der Sinn der Beweisfrage sowohl im Beratungs- als auch im Streitfall: Wer soll die elterliche Sorge (meist orientiert am Kindeswohl) ausüben? Wer sich als Gutachter auf eine solche Wahlfrage einläßt, der muß (implizit) annehmen, daß das (meist komplexe) Kriterium auf dem Niveau einer Ordinalskala vorliegt. Hält man auf diese Frage eine Antwort für möglich, so anerkennt man die potentielle Existenz einer Präferenzrelation: das ordinale Skalenniveau des Kindeswohlbegriffs. Wer das nicht anerkennt, kann überhaupt keine Gutachten erstellen, weil er die Vergleichbarkeit verneint und behauptet, nicht unterscheiden zu können. Wer aber sagt, Qualität Q1 ist besser als Q2, der unterstellt ebenfalls eine gemeinsame Dimension zwischen Q1 und Q2, postuliert eine Ordnungsrelation zwischen Q1 und Q2, trifft also ein Ordinalurteil und mißt daher, wenn auch nur auf dem bescheidenen Ordinalniveau. Das Argument, man müsse sich auf Qualitäten zurückziehen, weil man nicht messen könne, ist ein Scheinargument, verleugnet die Problematik und Realität und verschiebt sie gleichzeitig.

Es macht auch weder einen logischen noch empirischen Sinn, wenn Fthenakis und Jopt zwar meinen, man könne zwischen der Qualität von Beziehungen differenzieren, aber nicht zwischen Bindungen. Ein mehr oder weniger, eine bessere oder günstigere Qualität erkennen heißt messen auf Ordinalniveau. Weshalb sollte eine ordinale Messung für Beziehungen, nicht aber für Bindungen möglich sein? Folgte man Fthenakis, opferte man ein

inhaltlich relativ gut ausgefülltes und empirisch vielfach untersuchtes Konzept zugunsten eines völlig nichtssagenden und unbestimmten Beziehungs-Begriffs. Beziehungen, die eine starke Bindung beinhalten, sind demgegenüber nicht nur konkreter sondern ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach auch viel richtiger bestimmt, da es schließlich um Eltern-Kind-Beziehungen geht.

### 3. Analyse des Bindungsbegriffs

#### 3.1 Vorläufige Begriffseingrenzung der Bindung

Bindung ist Merkmal bzw. eine Eigenschaft einer Beziehung (Beziehungsgeschichte genaugenommen). Da der Bindungsbegriff nicht verschwindet, wenn man ihn durch Beziehung ersetzt, da er ja gerade ein Charakteristikum von Beziehungen ist, ergibt sich schon von daher eine Zurückweisung der Argumente, Bindung durch Beziehung zu ersetzen. Beziehung umfaßt Bindung. Bindung ist in diesem Sinne ein Beziehungsmerkmal. Man muß aufpassen, den Bindungsbegriff nicht einseitig im Sinne einer besonderen psychologischen oder psychoanalytischen Schule oder Wissenschaftsmode zu interpretieren bzw. als Terminus technicus für eine bestimmte experimentelle Situation, wie z.B. kurzfristige Trennung von einer Bemutterungs-Figur; auch empfiehlt sich eine strenge Trennung zwischen der Begriffs-Konstruktion Bindung und einer der zahlreichen Operationalisierungen. Hier soll der allgemeine Bindungsbegriff, die "objektive" Idee, der "objektive Geist" des Gesetzes und der Rechtsprechung zur Begriffs-Konstruktion der Bindung ausgedeutet werden. Der gesamte (und auch nur vorläufige) Begriffsinhalt ergibt sich erst am Ende der Analyse.

Binden oder gebunden sein bedeutet a) befestigen, fest sein, b) zusammenfügen, zusammengefügt, verbunden sein, c) abhängig machen/sein; verpflichten oder verpflichtet sein, festlegen oder festgelegt sein. Zum Gegenteil gehört daher a) lockern, lösen, b) trennen, c) unabhängig, frei sein, beliebig, willkürlich. Im Begriff der Bindung selbst ist tatsächlich keine Qualität enthalten. Bindung ist so gesehen streng begriffsanalytisch als relevantes Kriterium an sich zu verstehen. Es können aber bei wohlwollender Interpretation - die bei Jopt und Fthenakis allerdings nicht zu erkennen ist - weder die Gesetzgebung und Rechtsprechung noch die Sachverständigen meinen und wollen, daß alle anderen Gesichtspunkte vernachlässigt werden sollen. Psychologisch ist Bindung affektive Bindung. Zur Psychologie der Affekte zählen hierbei Gefühle, Emotionen, Stimmung, Temperament, Antrieb, Bedürfnisse, Wünsche, Motive, Interessen und der Wille.

#### 3.2 Dimensionen (Objekte, Bezüge) der Bindung

Man kann sich neben Personen im Prinzip fast an alles binden: an Orte & Landschaften, Sachen, Ideen, Ideale & Werte, Ereignisse & Betätigungen, Erfahrungen, Tiere und an

Gewohnheiten oder an Aspekte der aufgeführten Sachverhalte<sup>1</sup>. Bindung im Sozialraum eines Kindes und Menschen ist daher ein komplexes und kompliziertes Konstrukt mit vielen Rückkopplungen, Überschneidungen und Überlagerungen.

### 3.3 Qualität (= Wert) der Bindung

Man kann gegenüber Sachverhalten der Welt folgende Grundeinstellungen einnehmen: positiv (S gut für X), negativ (S schlecht für X), neutral (S gleichgültig für X) und zugleich sowohl positiv als auch negativ (S sowohl positiv als auch negativ für X). Eine zugleich sowohl positive als auch negative Einstellung oder Haltung bezeichnet man in der Psychologie als Ambivalenz (Zwiespältigkeit, Doppelwertigkeit), das sind die Beziehungen, die uns Kummer machen. Infolgedessen kann man alle zwischenmenschlichen Beziehungen, wozu auch die Bindung als ein Aspekt einer Beziehung zählt, im Prinzip wie folgt charakterisieren:

Positive Beziehung/ Bindung P	Negative Beziehung/ Bindung N	Gemischte Beziehung/ Bindung A	Gleichgültige Beziehung/ Bindung G
überwiegend positiv	überwiegend negativ	überwiegend positiv und negativ	überwiegend neutral
neutral negativ	positiv neutral	neutral	positiv negativ
Anziehung Sympathie Zuwendung	Abstoßung Antipathie Ablehnung	Zwiespalt Ambivalenz Hin/hergerissen	Gleichgültig Neutralität

<sup>1</sup> Im weiteren Sinne Bindung an die Heimat (Heimweh), an Sprache und Volk (was man erst merken kann, wenn man längere Zeit im Ausland lebt) (vgl. Fuhrer & Kaiser, 1992); Dinge: Zwanghafte Sammler, aber auch jeder, für den bestimmte Gegenstände einen spezifischen emotionalen Erinnerungswert haben; Ideen (Bolterauer, 1989); Ereignisse und Betätigungen: Hier besonders die Angstbindungen der Phobiker, kulturelle Riten, aber auch leidenschaftliche Betätigungen wie FLOW-Erlebnisse (= lustvolles Tun, Hingabe, die um ihrer selbst willen erfolgt), aber auch z.B. die Sucht des Spielers. Erfahrungen: Wiederholungszwang, z.B. immer den gleichen Partnertyp wählen und mit ihm streiten.

Bindung und allgemein zwischenmenschliche Beziehungen sind nicht (zwingend) symmetrisch oder transitiv: A kann B mögen, aber B nicht A. A kann B mögen und B kann C mögen, aber A muß nicht C mögen. Ja, sie sind nicht einmal konstant, sondern variieren und wechseln nach Befinden und Situation. Betrachtet man eine Dyade, also eine Zweierbeziehung, so gibt es im Prinzip nach obigem Schema und Modell  $4 \times 4 = 16$  Beziehungsmöglichkeiten. In einer Triade (A,B,C) gibt es drei Paarbildungen (AB,AC,BC), also  $16 \times 16 \times 16 = 4096$  Beziehungsmöglichkeiten. Man sieht, wie extrem die kombinatorischen Möglichkeiten wachsen und welches Beziehungspotential Familien bergen! Für  $N > 1$  Personen gibt es  $16 \text{ EXPONENT}((N/2(N-1)))$  qualitative Beziehungsmöglichkeiten.

### 3.4 Quantität (= Ausprägung) der Bindung

Der Quantitätsbegriff in Bezug auf die Bindung ist nicht eindeutig, sondern vieldeutig. Man kann mindestens sechs Aspekte des Quantitäts-Begriffsraums unterscheiden: (1) Quantität als (nicht näher bestimmte) Ausprägung (allgemeines Bild einer Ausdehnung, Vielheit); (2) Quantität als Menge (Bild: Anzahl der miteinander verbundenen "Elemente" zweier Persönlichkeiten); (3) Quantität als Stärke (Bild: Kraft); (4) Quantität als Festigkeit (Bild: Reißfestigkeit, Widerstand); (5) Quantität als Erlebnis-Intensität (Bild: intensive Verliebtheit) und (6) Quantität als Tiefe (Bild: Verwurzelungstiefe eines Baumes bzw. affektive Schichten eines Menschen). Die Entwertung des quantitativen Bindungsbegriffs, wie sie etwa Jopt und Fthenakis betreiben, wird der Mehrgestaltigkeit und Bedeutungsvielfalt des Quantitätsbegriffsraumes überhaupt nicht gerecht. Deren völlig verkürzte eindimensionale Interpretation erfaßt den komplexen Sachverhalt, wie er von zahlreichen Sachverständigen in praxi erfaßt und berücksichtigt wird, in gar keiner Weise.

### 3.5 Stabilität & Kontinuität der Bindung

Die Bindung kann im Prinzip mehr oder minder flüchtiger Natur sein, nur kurzfristig existieren, z.B. wenn ein starker Anreiz, etwa eine große Geschenkerwartung, eine kurzfristig intensive Bindung bewirkt. Es widerstrebt allerdings dem Alltagssprachgebrauch und auch dem "objektiven" Geist von Gesetzgebung und Rechtsprechung von Bindung als etwas Flüchtigem zu sprechen. Der Bindungsbegriff impliziert seiner Natur nach Dauer und Konstanz im Gegensatz zum Beziehungsbegriff. Unter Stabilität versteht man die Beibehaltung, Konstanz einer Bindung. Bindungsmuster zeigen nicht nur eine erstaunliche Stabilität über Entwicklungszeiträume, sondern sie zeigen sogar eine Tradierung über Generationen hinweg (70-80%) (vgl. Köhler, 1992), eine glänzende Bestätigung der Bedeutung der Persönlichkeitsanalyse im Sorgerechtsverfahren.

### 3.6 Ursachen und Entstehungsbedingungen von Bindungen und Beziehungen

Aronson fand in der Sympathieforschung sieben Faktoren; wir mögen Menschen, die: (1) uns nahe sind, (2) ähnliche Ansichten haben, (3) uns selbst ähnlich sind, (4) Bedürfnisse haben, die wir befriedigen können und unsere Bedürfnisse befriedigen, (5) über Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, (6) angenehm sind und schöne Dinge tun und (7) uns mögen. Wir mögen Menschen, die uns maximale Befriedigung geben bei minimalem Aufwand und umgekehrt. Man erkennt unschwer, daß diese Faktoren direkt zur Schätzung der Bindung, ihrer Qualität und Stärke herangezogen werden können.

Die Entstehung der Bindung kann auf diesem Hintergrund gut verstanden werden: Bindung ist in der Hauptsache das Ergebnis von Bedürfnis-Befriedigungs-Erfahrungen. Entwicklungspsychologisch sind nicht alle Bedürfnisbefriedigungserfahrungen gleichwertig. Aus den Versuchen von Harlow (1958) wissen wir z.B., daß die Bedürfnisbefriedigungserfahrung von Nähe, Wärme, Geborgenheit wichtiger ist als die Nahrungsversorgung. Lange Zeit nahm man fälschlicherweise an, daß die bevorzugte Bindung vieler Kinder an ihre Mutter-Figur auf der ursprünglichen Versorgungsleistung beruhte. Man hat Bowlby vielfach zu Unrecht vorgeworfen - auch Fthenakis, Niesel und Kunze (1982, S.40/41) liefern diese Fehlleistung -, daß er die Mutter überbewertet und den Vater vernachlässigt. Tatsächlich hat Bowlby selbst korrekt immer von der Mutter-Figur gesprochen und das kann selbstverständlich auch ein Mann sein (vgl. Bowlby, 1975, S.41 u. 171; Bowlby, 1976, S.19; Rutter, 1978, S.121).

Begegnen sich zwei Menschen und teilen ein Stück Lebensraum miteinander, so treffen ihre Wünsche und Bedürfnisse, ihre Erwartungen, ihre Meinungen, Ziele und Werte und ihre Handlungen aufeinander. Zahlreiche Gefühle werden hierdurch berührt, aktiviert und die Erlebnisse als Erfahrungen im Gedächtnis gespeichert. Zwischen zwei Menschen kann man nun eine Gefühls-Ereignis-Matrix annehmen, die als Resultat gemeinsamer Erfahrungen aufgefaßt werden kann. Eine solche Gefühls-Ereignis-Matrix kann nun zwischen je zwei Menschen gedacht und konstruiert werden, diese repräsentiert dann die Beziehung und Bindung zwischen diesen beiden. Jedes Ereignis, jede Begegnung zwischen zwei Menschen hinterläßt auf der Gefühls-Ereignis-Matrix eine Spur. Sobald die Vorstellung und Fantasietätigkeit ausgebildet ist, kann ein Ereignis auch in der Vorstellung- oder Fantasietätigkeit stattfinden<sup>2</sup>. Die Gefühls-Ereignis-Matrizen sind nun im Gedächtnis untereinander und mit anderen Matrizen vernetzt. Das ist der Grund, weshalb

<sup>2</sup> Sehr beeindruckend zeigt sich das Phänomen in der Pubertät, wenn Idole und Ideale hingebungsvoll vergöttert werden, ohne daß eine Realerfahrung oder Realbeziehung zugrunde liegt. Auch die Beziehung zu Gott als einem imaginären Wesen paßt hierher. Unser Thema wird berührt durch Idealisierungen und Sehnsuchtsbeziehungen ohne reale oder falsche Erfahrungsgrundlage, wie sie z.B. in Sorgerechtsfragen zu Fehlentscheidungen führen oder in reinen "Sonntagsbeziehungen" beim Umgang vorkommen können. Das ist auch eine gute Begründung dafür, dem Kindeswillen zwar Beachtlichkeit (BGH) zuzuerkennen, aber keine alleinige Entscheidungskraft.

wir in einer neuen Begegnung einem Menschen niemals völlig "vorurteilsfrei" oder "unbefangen" gegenüber treten: sie aktiviert unsere Erfahrungsgeschichte, die den ersten Eindruck sehr mitbestimmt. Der Psychologe ist nun in der Kontrolle seiner Erfahrungsgeschichte besonders geschult und diszipliniert und daher zur Objektivität befähigt.

### 3.7 Bindungs-Paradoxa - Pathologische Bindungen

Die Bindungs-Paradoxa machen darauf aufmerksam, daß Bindung und Liebe nicht identisch sind. Nicht jede Bindung bedeutet Liebe, aber jede Liebe zieht eine Bindung nach sich oder bildet eine Bindung aus. Eine wirkliche allgemeine wissenschaftliche Theorie der Bindung muß die Bindungs-Paradoxa erklären können. Stellen wir uns vor, daß zwei Menschen, die ein Stück Lebensraum teilen, ein starkes - äußerliches - Bindungsverhalten zeigen, obwohl, blickt man genauer und tiefer hin, ihre Gefühls-Ereignis-Matrizen gar nicht so gut aussehen. Wie kann man sich das erklären? Menschen binden sich aneinander, obwohl die Matrix dies nicht vermuten ließe. Wir alle kennen jene paradoxen Phänomene, daß Menschen in ihr Milieu zurückgehen, wo sie geschlagen, entwürdigt und ausgebeutet werden, obwohl niemand sie zwingt (z.B. Frauenhüßlerinnen, Prostituierte, Kriminelle, aber auch scheinbar ganz "normale" Menschen aus scheinbar ganz "normalen" Familien). Wir kennen die paradoxen Phänomene der Hörigkeit und Abhängigkeit. Kinder binden sich an Eltern, die sie schlagen, vernachlässigen, wegstoßen, die sie, wie ich meine, gar nicht lieben können. Wie ist das erklärbar? Schon Freud postulierte 1920 (Freud, 1975) das Konzept des Wiederholungszwanges, wonach Menschen dazu neigen, alte Szenarien zu wiederholen<sup>3</sup>. Eine Hypothese zur Erklärung dieses absonderlichen Verhaltens liefert uns Skinners Lerntheorie. Wir wissen, daß Verhalten mehr verfestigt und wahrscheinlicher wird, wenn die Verstärkung (positive = Gabe einer Belohnung, negative = Wegnahme einer Strafe) unregelmäßig erfolgt. Irrationalität, Unberechenbarkeit im Betreuungs-, Versorgungs- und Erziehungsverhalten müßte, stimmte die Analogie, stärkere Bindung schaffen, was sich z.B. in der Festigkeit, mit der an Beziehungen zu Menschen, Orten und Milieus festgehalten wird, zeigen müßte. Prägungskonzepte könnten hier eine neue Rechtfertigung erfahren und sind keineswegs so unge-rechtfertigt wie Fthenakis (1985, S.285) meint.

### 3.8 Zeichen & Ausdruck von Bindung

Man muß hier besonders aufpassen, daß man einzelne Zeichen in besonderen Situationen nicht falsch (z.B. eine problematische Angstbindung als besonders günstig, weil intensiv,

<sup>3</sup> Aus der Beratungs- und Therapiepraxis ist bekannt, daß viele Menschen eine starke Neigung haben, immer wieder an den gleichen Partner-Typ zu geraten, immer wieder die gleichen Fehler zu machen oder Problemlösungen vergeblich zu versuchen. Andererseits gehört zu einem Charakter, zu einer Persönlichkeit eine gewisse Konstanz, so daß es auch nicht verwundert, wenn Regelmäßigkeiten auftreten.

zu verkennen) oder überbewertet (z.B. Idealisierungen und Sehnsuchtsbindungen ohne reale Erfahrungsgrundlage). Wir haben in der konkreten Praxis immer nur Operationalisierungs- und Situations-Stichproben und das gewöhnlich in einer interessegeleiteten Kampfsituation mit massiven Beeinflussungen und Manipulationen innerhalb einer besonders stressigen Lebensphase. Im folgenden einige Charakteristika (nach Grossmann, Fremmer-Bombik et al.):

Sichere Bindungs-Kinder (Typ B) zeigen Gefühle und Bedürfnisse offen; suchen z.B. die Hauptbindungsperson, wenn sie den Raum verläßt, rufen nach ihr, weinen, schreien, freuen sich und sind glücklich, wenn sie wieder da ist. Günstiger Bezugspersonen-Hintergrund: Angemessenes, einfühlsames Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, insbesondere für sein Bedürfnis sowohl nach Nähe als auch nach Exploration. Ungünstiger Bezugspersonen-Hintergrund: Überbehütung, Überbesorgnis. Zu schnelle Erziehung zur Selbständigkeit.

Unsicher-vermeidende Bindungs-Kinder (Typ A) mit gleichgültigem äußeren Ausdruck: zeigen keine Gefühle oder Reaktionen, wenn die Hauptbindungsperson z.B. den Raum verläßt, reagieren auch nicht, wenn sie wieder kommt. Bezugspersonen-Hintergrund: Öfter als gut nicht angemessenes, einfühlsames Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Frust. Unsicher-ambivalente Bindungs-Kinder (Typ C) mit ängstlich gespanntem Ausdruck. Bezugspersonen-Hintergrund: für die Kinder nicht berechenbar, wann und unter welchen Bedingungen die Hauptbindungsperson auf seine Bedürfnisse eingeht: mal geht sie ein, mal nicht, jenachdem wie es bei ihr paßt, was aus der Perspektive des Kindes nicht kalkulierbar ist. Über Typ D kann noch wenig gesagt werden, außer daß die Bezugsperson mit unbewältigten Verlusten zu kämpfen hat, also sich in einer psychischen Neuorganisation befindet (vgl. Köhler, 1992, S. 276).

### 3.9 Bedeutung der Bindung für das Kindeswohl

Die Bindung an Bemutterungs-Figuren bei kleinen Kindern repräsentiert das mit Abstand wichtigste Kriterium für das Kindeswohl, wobei es auch Überschneidungen gibt: so ist die Bindung z.B. untrennbar mit der Kontinuität verbunden. Ehescheidung bedeutet für Kinder vielfach einen schweren Einschnitt in die Bindung, besonders in die Bindungskontinuität, sowie einen Bruch der Kontinuität ganz allgemein. Die Grundlagen der Bindungsforschung beginnen mit Bowlby (1951) und Spitz (1956) erst in den fünfziger Jahren und die Differenzierungskonzepte entstehen sogar erst in den siebziger Jahren mit Ainsworth (1978) u.a. und seither erforscht das Ehepaar Grossmann, Fremmer-Bombik und Mitarbeiter die verschiedenen Bindungsmuster, ihre Entstehung und Bedeutung. Dank Ainsworth, den Großmanns und anderen wissen wir mittlerweile - Kliniker und auch therapeutisch tätige Forensiker wußten das schon immer - um problematische Bindungen (A,C,D-Muster). Was wir nicht wissen ist: wie sind die Folgen von Trennungen bei mehr

oder minder problematischen und starken Bindungen gegenüber den Folgen bei Alternativenentscheidungen, weil die Forschung noch viel zu jung ist. Welche Entscheidung auch getroffen wird: jede ist mit Fehlern, unerwünschten Begleit- und Nebenwirkungen behaftet. Hier hilft nur eines: eine sorgfältige und umfassende Einzelfallanalyse auch in der Darstellung, um eine kritische Kontrolle aller Beteiligten - Eltern, Rechtsanwälte, Richter - zu ermöglichen. Juristen und praktisch-forensische wie auch beratende und therapeutisch tätige Psychologen haben eines gemeinsam: sie haben konkrete individuelle Einzelfälle zu entscheiden, Korrelationen und Wahrscheinlichkeiten helfen da wenig.

Nomothetisches, d.h. naturwissenschaftliches Wissenschaftsverständnis ist so wenig angebracht wie moderner statistischer Hokusfokus womöglich gar in Eintracht mit naiver Testgläubigkeit oder das andere Extrem: die Verleugnung des Quantitativen. Was wir brauchen ist eine Entwicklung der idiografischen Methodik. Auch bessere Gesetze im Sinne gemeinsamer Sorge ändern nichts an der Problemfrage: Bei wem soll das Kind leben ("residieren") und nach welchen Kriterien sollte eine solche Entscheidung erfolgen? Die Probleme ändern sich weder durch andere Namensgebung noch durch andere Gesetze: Wo sollen die Kinder hin, wenn die Eltern sich trennen? Wer soll entscheiden, wenn sie sich nicht einigen können oder wollen? Und welche Kriterien sind hierfür besonders wichtig? Die Rechtsprechung sagt bislang: Bindungs-, Kontinuitäts- und Förderungsprinzip. Ich denke, daß diese Kriterien psychologisch vernünftig und bewährt sind und die von Jopt und Fthenakis betriebene Entwertung nicht verdient haben.

### Literatur

- Bolterauer, L. (1989). *Die Macht der Begeisterung - Fanatismus und Enthusiasmus in tiefenpsychologischer Sicht*. Tübingen.
- Bowlby, J. (1975). *Bindung*. München: Kindler.
- Bowlby, J. (1976). *Trennung*. München: Kindler.
- Freud, S. (1975). *Psychologie des Unbewußten, Bd. III Studienausgabe* (Jenseits des Lustprinzips). Frankfurt: Fischer.
- Fthenakis, W.E., Niesel, R. & Kunze, H.-R. (1982). *Ehescheidung*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Fthenakis, W.E. (1984). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB. *FamRZ*, 662-672.
- Fthenakis, W.E. (1985). *Väter*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Fuhrer, U. & Kaiser, F.G. (1992). Bindung an das Zuhause: Die emotionalen Ursachen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23, 105-118.
- Harlow, H.F. (1958). The nature of love. *American Psychologist*, 13, 673-685.
- Jopt, U.J. (1992). *Im Namen des Kindes*. Hamburg: Rasch und Röhning
- Köhler, L. (1992). Formen und Folgen früher Bindungserfahrungen. *Forum der Psychoanalyse*, 8, 263-280.
- Rutter, M. (1978). *Bindung und Trennung in der frühen Kindheit*.
- Ullmann, C. (1986). Lempps Meinungswandel zum Umgangsrecht. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 14, 88-94.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Rudolf Sponsel  
Postfach 3147  
91019 Erlangen

## Rezensionen

**Elizabeth Loftus & Katherine Ketcham (1994). *The Myth of Repressed Memory. False memories and allegations of sexual abuse.* New York: St. Martin's Press, 290 Seiten, 22,95 US \$.**

Seit mehreren Monaten vergeht in der Bundesrepublik kaum eine Woche, ohne daß in Printmedien, Rundfunk oder Fernsehen Berichte über sexuellen Kindesmißbrauch erscheinen: Reportagen über aufsehenerregende Gerichtsverfahren oder die Praxis von Beratungsstellen und Behörden, besorgte Meldungen über epidemische Ausmaße des Problems und seine große Dunkelziffer, in der Regel verbunden mit dem Ruf nach Hilfen für die Opfer und präventiven Maßnahmen; daneben finden sich Berichte über Eltern oder Angehörige, die sich zu Unrecht beschuldigt fühlen, Fälle, in denen die Beeinträchtigung von Familien durch Intervention bis hin zur Zerstörung der bürgerlichen Existenz Verdächtigter beklagt, das vermeintlich unheilvolle Wirken von spezialisierten Beratungsstellen, Betroffenengruppen oder Jugendämtern angeprangert werden. Kein Zweifel, der sexuelle Kindesmißbrauch ist ein Problem, das zwar im Einzelfall vielfach im Verborgenen bleibt, im gesellschaftlichen Diskurs jedoch keineswegs mehr tabuisiert ist. Es rührt nahezu jeden an und ist zu einem Feld ausgeprägter ideologischer, politischer und wissenschaftlicher Kontroversen geworden.

In den Vereinigten Staaten hat diese Entwicklung wesentlich früher eingesetzt. Die Auseinandersetzungen scheinen dort gegenwärtig stärker ausgeprägt und polarisiert zu sein. Bücher über sexuellen Mißbrauch - Romane, Ratgeber und populärwissenschaftliche Darstellungen - avancieren zu Bestsellern. Neben Wissenschaftlern, die sich in ihren Untersuchungen mit Verbreitung, Risi-

kogruppen und Folgen sexuellen Kindesmißbrauchs befassen, und Selbsthilfegruppen ist eine ganze Industrie von Beratern, Therapeuten und Rechtsanwälten entstanden, deren Existenz auf dieser Problematik gründet. Auf der anderen Seite finden sich organisierte Gruppen von Eltern und Verdächtigten, die sich zu Unrecht beschuldigt fühlen, aber auch Skeptiker im Bereich der Wissenschaft, welche die Entwicklungen in diesem Feld, die zunehmende Irrationalität der Auseinandersetzungen und die mangelnde Distanz der beteiligten Professionellen mit großer Sorge betrachten. In hitzigen Streitigkeiten kommt es zu moralisierenden Vorwürfen, wechselseitigen Verunglimpfungen, Pathologisierungen, beruflichen Verleumdungen bis hin zu tätlichen Übergriffen. In dieser zweigeteilten Welt der "believers" und "sceptics" werden Frauen, die - wie die Autorinnen des hier vorgestellten Buches - aus wissenschaftlicher Perspektive kritische Nachfragen stellen, besonders hart angegangen. Ihnen werden zusätzlich noch die Vorwürfe des Verrats an der Frauenbewegung, des Beitrags zur nachhaltigen Schädigung ohnehin schon schwer genug beeinträchtigter Opfer, des Paktierens mit einer vermeintlichen männlichen Bewegung der Bagatellisierung sexueller Gewalt gemacht, was bisweilen sogar in Versuche gezielter Rufschädigung mündete, wie bspw. Elizabeth Loftus selbst erfahren mußte.

Eine der jüngsten Debatten in diesem Feld betrifft Fälle des Verdachts rituellen sexuellen Mißbrauchs insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten satanischen Kulturen. Das besonders ungewöhnliche der in Frage stehenden Vorgänge, die massive Gewalt, welche zentraler Bestandteil entsprechender Fallschilderungen ist, wecken gleichzeitig Entsetzen und Interesse. Die Entstehungsgeschichte solcher Fälle steht interessanterweise oft in Zusammenhang mit therapeutischen Interventionen, in denen Bilder, Gefühle und sinnliche Eindrücke über länger

zurückliegende Mißbrauchserfahrungen, zum Teil mit sehr blutigen und bizarren Inhalten wie ritualisierten Kindestötungen, Abtreibungen, Tieropfern und bestialischen Torturen, aus der Verdrängung hervorgeholt und im Sinne von Tatsachenberichten "aufgedeckt" wurden. Bemerkenswert ist jedoch, daß es bei Nachforschungen bislang in keinem einzigen der Fälle geschilderter blutiger Rituale gelang, auch nur Spuren der Tötungen von Kindern oder Tieren zu entdecken (vgl. Lanning, 1991). Der Streit um den Wahrheitsgehalt solcher Beschreibungen wird quasi proportional zu der damit assoziierten Abscheu, dem Entsetzen und der Ungewißheit mit besonderer Heftigkeit geführt.

Mit diesem Phänomen, dem Wiederbeleben von Erinnerungen an langjährig verdrängte Erlebnisse sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit im Zusammenhang mit Interventionen durch Therapie oder Befragungen befaßt sich das vorliegende Buch. Die Autorinnen Elizabeth Loftus - bekannt als Gedächtnisforscherin und international anerkannt für ihre Arbeiten im Bereich der Zeugenpsychologie (z.B. Loftus, 1979) - und Katherine Ketcham - Journalistin und Autorin populärwissenschaftlicher Bücher - bewegen sich damit aus dem Labor hinaus mitten in das Zentrum des - wie sie ausführen - "modern-day unfolding of the drama, known as repression". Besondere Aktualität und Brisanz erhielt diese Problematik in den USA durch gesetzgeberische Veränderungen. In mehr als 20 Bundesstaaten wurden seit 1988 die Regelungen zur Verjährung bei sexuellem Kindesmißbrauch dahingehend modifiziert, daß nicht mehr der Tatzeitpunkt bzw. das Erreichen eines bestimmten Alters den Beginn der Berechnung eines Verjährungszeitraumes markieren, sondern der Zeitpunkt der bewußten Erinnerung der Opfer an entsprechende Vorgänge. Aufgrund dieser gesetzlichen Neuerung kam es in den darauffolgenden Jahren zu einer großen Anzahl von Gerichtsverfahren, in denen Opfer - anknüpfend

an in Therapiesitzungen neu gefundene Erinnerungen über Vorgänge, die zwischen 20 und 40 Jahren zurückliegen - unter Verweis auf zuvor verdrängte Erlebnisse Klagen gegen Eltern, Großeltern oder Geschwister erhoben.

Die Autorinnen bemühen sich in diesem Buch u.a. um Antwort auf die Frage, welcher Beweiswert solchen Erinnerungen an Verdrängtes zukommt bzw. wie sehr Interventionen in der Gefahr stehen, "Pseudoerinnerungen" zu produzieren. Unversehens sehen sie sich mit diesem Unterfangen in ein Schlachtfeld von Interessensgegensätzen, Überzeugungen und normativen Argumentationen gestellt, denen sie aus der Rolle von Wissenschaftlern zu begegnen versuchen, die sich aus der Sicherheit des Labors in das "wirkliche Leben" wagen.

"This is obviously more than an academic discussion about the mind's ability to bury a memory and then bring it back to consciousness years later. The issues evoked by the simple notion of repression are among the most controversial concerns of cognitive and clinical psychology. ...satanic cults, rumor mills; moral crusades; alien abduction; media-inspired hysteria; and, of course, the question of political correctness. I watch the bullets fly and I duck for cover." (p. 32)

"I want to understand "what is going on out there". I live, breathe, eat and sleep repression. I have surrendered to this obsession because I believe that what is going on in the real world is vitally important to an understanding of how memory works and how it fails. I have been willing to step out of my role as a laboratory scientist and into this messy field experiment because I believe that this is where science begins." (p. 37).

Wie schon in ihrem ersten gemeinsamen Werk "Witness for the defense" (Loftus & Ketcham 1991) beeindruckten die beiden Autorinnen die Leser auch diesmal wieder damit, wie spannend und lebensnah experimentelle Forschung im Anwendungsbezug dargestellt und - wie ich meine konstruktiv -

in eine hitzige Debatte von hoher gesellschaftlicher Relevanz eingebracht werden kann. Dabei geraten die Beschreibungen der Befunde von Labor- und Feldforschung keineswegs in die Gefahr vulgärer Simplifizierung. Sie werden jedoch plastisch und mit Leben gefüllt, indem sie auf Gerichtsverfahren und Fallschilderungen bezogen werden, die so eindrucklich und spannend sind, daß die Leser von den Schicksalen sowohl der Opfer als auch ihrer (vermeintlichen oder tatsächlichen) Peiniger nicht losgelassen werden. Die Schwierigkeit der Bestimmung von Tätern und Opfern wird deutlich vor Augen geführt, indem neben dem Leid der von hochgespülten Bildern und anderen Erinnerungen an sexuelle Gewalt Gequälten auch die Verzweiflung und der Kampf von Personen beschrieben werden, die sich nach vielen Jahren zu Unrecht beschuldigt sehen und keine Möglichkeit finden, Unschuld tatsächlich beweisen zu können. In solche lebensnahen Fallschilderungen eingebettet wird der zentralen Frage dieses Buches nachgegangen, ob aus der Perspektive des gegenwärtigen Standes gedächtnispsychologischer Forschung die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß kindliche Erfahrungen sexuellen Mißbrauchs vollständig verdrängt und Jahre später - u.a. unter Einsatz spezifischer Erinnerungstechniken - als "historische Wahrheiten" wieder erinnert werden können.

Hierbei unterscheiden Loftus und Ketcham deutlich die subjektive Überzeugung von Mißbrauchserfahrungen (als "story truth" bezeichnet) auf der einen Seite, welche auch ihrer Auffassung nach Gegenstand therapeutischer Intervention mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Betroffenen sein können, von prinzipiell beobachtbaren, tatsächlichen Mißbrauchsergebnissen (als "happening truth" bezeichnet), für deren Nachweis wissenschaftlich haltbare Evidenzen vorliegen müssen, sollen sie für die Verurteilung eines Beschuldigten ausreichen.

Genau an diesem Punkt setzt ihre Kritik an der Praxis einer Reihe von Therapeuten an, deren Methoden der Erinnerungsunterstützung nach Auffassung der Autorinnen erhebliche suggestive Kraft entfalten. Sie betrachten diese als Interventionen, die dazu führen, daß eine Differenzierung zwischen Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten auf der einen und der Wiedergabe von Überzeugungen anderer Personen sowie die Vermengung von Gefühlen mit suggestiv nahegebrachten, einfachen Erklärungen auf der anderen Seite nicht mehr gelingen kann.

Mehrfach betonen die Autorinnen, daß es ihnen nicht darum geht, die Existenz sexuellen Mißbrauchs, die Tatsache, daß er selbst nach konservativsten Schätzungen häufiger vorkommt, als man in früheren Zeiten je wahrhaben wollte, zu leugnen. Auch das Leiden der Betroffenen selbst wird von ihnen anerkannt, ebenso die mehrheitliche Aufrichtigkeit des therapeutischen Bemühens um die Förderung der Bewältigung derartiger Erfahrungen. Es geht ihnen um den Hinweis darauf, daß sogenannte "Erinnerungsarbeit" in der Gefahr steht, Opfer zu produzieren, Leid auszulösen bei Menschen, deren Probleme u.U. in ganz anderen Bereichen zu suchen wären.

Einige der beschriebenen Fälle zeigen denn auch drastisch, wie gravierend solche Eingriffe für die Betroffenen selbst und deren Familien werden können, deren gesamte Zukunft auf diese Weise zerstört werden kann. Die Autorinnen betrachten diesbezüglich nicht nur das Wirken einer Vielzahl z.T. explizit auf Mißbrauchsbehandlung spezialisierter Therapeuten aus der Perspektive gedächtnispsychologischer Forschung sehr kritisch. Auch eine Reihe populärwissenschaftlicher Ratgeber werden mehrfach im Hinblick auf verkürzende oder schlicht wissenschaftlich unhaltbare Behauptungen vehement angegriffen. An erster Stelle das von Ellen Bass und Laura Davis 1988 veröf-

fentlichte Buch "Courage to heal", welches seit 1990 auch in deutscher Übersetzung vorliegt. Nach den Ergebnissen von Wakefield und Underwager (1992) war dieser Ratgeber in fast allen der von ihnen analysierten Fälle, in denen aus der Verdrängung hervorgeholte Erinnerungen zu Gerichtsverfahren führten, von Bedeutung. Loftus und Ketcham problematisieren zum einen die Verbreitung der Schilderung von Symptomen als vermeintlichen Indikatoren für sexuellen Mißbrauch, da diese nach mittlerweile nahezu einhelliger Auffassung keineswegs als spezifisch bezeichnet werden können. Ferner bemängeln sie den Umgang mit dem Phänomen des menschlichen Gedächtnisses, seiner wissenschaftlich nicht mehr haltbaren, impliziten Auffassung als einer Art Aufzeichnungsmedium, vergleichbar einer Videokamera. Sie kritisieren die leichtfertige Verwendung der hypothetischen Konstrukte der Verdrängung und Verleugnung, die zu einem unentrinnbaren Zirkel der Bestätigung von Verdachtsmomenten führen und alternative Erklärungen psychischer Probleme nicht mehr zuläßt. Als problematisch betrachten sie bspw. die immer wiederholte Versicherung, es bedürfe keiner Beweise; selbst wenn keine Erinnerungen vorlägen, seien schon diffuse Gefühle Anzeichen für einen sehr wahrscheinlichen Mißbrauch. All dies mag nach Auffassung der Autorinnen für tatsächliche Opfer sexuellen Mißbrauchs eine große Erleichterung sein, kann aber auf Personen mit psychischen Problemen, die tatsächlich keine Mißbrauchserfahrungen hatten, einen verheerenden suggestiven Einfluß ausüben.

Die lebendige, teilweise in Dialogform erfolgende Darstellung der Auseinandersetzungen mit Therapeuten und Opfern lassen ferner das Bemühen um ein Ende unfruchtbarer Grabenkämpfe erkennen. Beeindruckend ist z.B. die Schilderung eines Zusammentreffens von Elizabeth Loftus und Ellen Bass, Coautorin des erwähnten

Selbsthilfebuches "Courage to heal". In dem Gespräch dieser beiden Frauen wird deutlich, wie sehr beide darum bemüht sind, sich zu verständigen, um den Betroffenen selbst gerecht werden zu können, und wie sie im Grunde mit den Eigenheiten des menschlichen Gedächtnisses kämpfen, dessen Plastizität und vielfältigen Möglichkeiten von Realitätskonstruktionen, der Herstellung von Sinnhaftigkeit und Bedeutung die Grundlage dafür sind, daß in letzter Konsequenz Sicherheit über Vergangenes im Sinne "historischer Wahrheiten" in vielen Fällen nicht mehr zu erlangen ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letztlich die Frage, auf welche Weise dieser Situation von Unsicherheit angemessen begegnet werden kann, ob die subjektive Realität den Maßstab des Handelns bilden soll, wessen subjektive Realität dies betrifft und welche Eingriffe so zu legitimieren sind.

Derzeit, so wird eindeutig konstatiert, fehlt jedenfalls sowohl für die These kompletter jahrelanger Verdrängung und plötzlicher Erinnerung als auch für die Behauptung der Möglichkeit einer im Sinne "historischer Wahrheiten" validen Rekonstruktion solchermaßen als verdrängt unterstellter Erlebnisinhalte jegliche empirische Evidenz. Der häufig erfolgende Verweis auf klinische Beispiele vermag nicht zu überzeugen, da diesen regelmäßig kein externes Validierungskriterium zur Seite steht (vgl. dazu auch Loftus 1993, 1994). Da die Symptome selbst ebenfalls unspezifisch sind, verbleibt nur noch der wiederholte Hinweis auf die Notwendigkeit externer Absicherungen solchermaßen zu Tage tretender Erinnerungen, soweit auf ihrer Basis rechtliche Konsequenzen begründet werden sollen, sowie eine große Zurückhaltung bei der Verwendung suggestiver Techniken. So haben experimentelle Studien zeigen können, daß es durchaus möglich ist, vollständige Episoden von Verhaltens- und Erlebnissequenzen mild traumatischen Charakters über einfachste Suggestionen so in

das menschliche Gedächtnis zu implantieren, daß Personen eine subjektive Gewißheit ihres Realitätsgehaltes entwickeln. Somit beschränkt sich die Störanfälligkeit menschlicher Erinnerung nicht auf die Beeinträchtigung von Gedächtnisleistungen im Hinblick auf deren Detailgenauigkeit, ein Phänomen das schon seit den Anfängen psychologischer Forschung bekannt ist, sondern kann - prinzipiell auch im Zuge therapeutischer Interventionen - ganze biographische Episoden betreffen.

Insgesamt ist das Buch von Loftus und Ketcham vorbehaltlos zu empfehlen, auch wenn manche der bezogenen Positionen von vielen nicht unwidersprochen bleiben werden. Es ist auf jeden Fall ein Verdienst der Autorinnen, in einer hitzigen Kontroverse das Bemühen um Versachlichung unternommen zu haben und zwar in einer Form, die es auch den nicht in erster Linie wissenschaftlich sonder mehr praxisbezogen interessierten Lesern erlaubt, rechtspsychologisch und forensisch relevante Argumentationen auf der Basis gedächtnispsychologischer Grundlagenforschung nachzuvollziehen. Insbesondere für diejenigen, die im Zusammenhang mit straf- und familienrechtlichen Verfahren häufiger auch Fälle des Verdachts sexuellen Kindesmißbrauchs zu bearbeiten haben, ist die Lektüre dieses Buches sicherlich wertvoll.

#### Literatur

- Bass, E. & Davis, L. (1988). *The courage to heal: A guide for women survivors of child sexual abuse*. New York: Harper & Row. (Deutsche Übersetzung: Bass, E. & Davis, L. (1990). *Trotz allem: Wege zur Selbstheilung für sexuell mißbrauchte Frauen*. Berlin: Orlanda.)
- Lanning, K.V. (1991). Ritual abuse: A law enforcement view or perspective. *Child Abuse & Neglect*, 15, 171-173.
- Loftus, E.F. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge: Harvard University Press.
- Loftus, E.F. (1994). The repressed memory controversy. *American Psychologist*, 49, 443-445.

- Loftus, E.F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, 48, 518-537.
- Loftus, E.F. & Ketcham, K. (1991). *Witness for the defense: The accused, the eyewitness, and the expert who puts memory on trial*. New York: St. Martin's Press.
- Wakefield, H. & Underwager, R. (1992). Recovered memories of alleged sexual abuse: Lawsuits against parents. *Behavioral Sciences and the Law*, 10, 483-507.

Peter Wetzels

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)  
Lützerodestraße 9  
30161 Hannover

\* \* \*

**Joseph Salzgeber (1992). Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren. 2. Auflage. München: C.H. Beck, 426 Seiten, 57,- DM.**

Gegenstand dieses Buches, dessen erste Auflage 1989 im Profil Verlag erschien, sind die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen psychologischer Gutachtertätigkeit im Familiengerichtsverfahren. Nach einer allgemeinen Darstellung der verfahrensrechtlichen Regelungen des Scheidungsverfahrens sowie der Rollen von Richter und Verfahrensbeteiligten, werden im zweiten Teil die rechtlichen Rahmenbedingungen des Begutachtungsprozesses im engeren Sinne in der chronologischen Abfolge seiner einzelnen Schritte geordnet beschrieben, beginnend mit der Auftragserteilung über Untersuchungsplanung, Übersetzung der rechtlichen in eine psychologische Fragestellung, bis hin zur Auswahl diagnostischer Verfahren sowie der diagnostischen Urteilsbildung. Im dritten und vierten Teil werden die zu beachtenden Regelungen für das schriftliche Gutachten sowie die mündliche Gutachtenerstattung erläutert. Den Abschluß bilden Ausführungen zu Haftung, Entschädigung sowie Dokumentationsverpflichtungen des Sachver-

ständigen sowie eine kurze Auseinandersetzung um Qualitätssicherung psychologischer Gutachtertätigkeit.

Die Darstellungen knüpfen an gesetzliche Regelungen und die herrschende Meinung der höchstrichterlichen Rechtsprechung an und sind von der Grundauffassung getragen, daß eine Voraussetzung psychologischer Sachverständigentätigkeit die Anerkennung der jeweiligen Rechtslage darstellt, d.h. der gesetzlichen Ausgangssituation einschließlich ihrer Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung. Kritische rechtspolitische Erörterungen finden sich daher kaum, die Darstellung ist vielmehr von einem positiven Rechtsverständnis, der Anerkennung des Status quo als Ausgangsvoraussetzung gutachterlichen Handelns getragen. Erst dort, wo es u.a. um Qualifizierung und Selbstkontrolle der Psychologen geht, erfolgen auch über den gegenwärtigen Zustand hinausgehende Ausblicke und standespolitische Erwägungen. So sieht Salzgeber die Notwendigkeit einer Kontrollmöglichkeit psychologischer Sachverständigentätigkeit, die nach seiner - m.E. völlig zutreffenden - Auffassung nur dadurch gesichert werden kann, daß Sachverständige in eine mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestattete soziale Organisation eingebunden werden, was gegenwärtig ja nicht der Fall ist. Weitere Gesichtspunkte der Qualitätssicherung betreffend Supervision, katamnestiche Forschung sowie gezielter Fort- und Weiterbildung durch den Berufsverband, alles Bereiche in denen gegenwärtig Bemühungen unternommen werden. Speziell im Bereich des Familienrechts befürwortet Salzgeber unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung, ganz im Sinne der Zielsetzung des KJHG, daß auch Sachverständige eine Herstellung einvernehmlicher Regelungen zwischen cheidungswilligen Eltern fördern sollten. Er grenzt sich aber gegen Positionen, die eine völlige Abschaffung psychologisch diagnostischer Sachverständigentätigkeit fordern,

ab, da dies dem Vordringen laien- und alltagspsychologischer Überzeugungen Tür und Tor öffnen würde. Letztlich vertritt er damit eine Auffassung, nach der eine sachverständige Empfehlung zu Umgangs- und Sorgerechtsregelung aus psychologischer Sicht als ultima ratio im Falle des Scheiterns von Vermittlungsbemühungen betrachtet wird.

Insgesamt gehen die Beschreibungen an einigen Stellen zwar sehr in die Details der Rechtsprechung, ohne sich jedoch in dogmatischen Finessen zu verlieren. Insofern ist dieses Buch für Kollegen, die in der Praxis als Sachverständige tätig sind, eine wertvolle, recht umfassende und dennoch leicht handhabbare Informationsquelle, welche aufgrund des - zum Ende hin leider ein wenig fehlerhaften - Sachregisters auch als Nachschlagewerk nutzbar ist. Josef Salzgeber, der ja selbst im Rahmen der Münchener Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie umfangreiche Erfahrungen als Sachverständiger sammeln konnte, hat mit diesem Buch, welches durch seine Neubearbeitung deutlich verbessert wurde, meiner Kenntnis nach das erste auf den Gegenstandsbereich psychologischer Begutachtung spezialisierte juristische Fachbuch vorgelegt, das von einem Psychologen verfaßt wurde und gesetzliche Regelungen sowie Rechtsprechung aus so verschiedenen Rechtsgebieten wie dem KJHG, ZPO, FGG, BGB und ZSEG sowie berufsständische Verpflichtungen konzentriert bündelt und auf Anwendungsfragen bezogen zusammenführt. Diese praktischen Erfahrungen sind wohl auch die Basis dafür, daß es dem Autor gelingt, nicht nur abstrakt rechtliche Regelungen zu referieren, sondern deren Umsetzung in gutachterliches Handeln konkret deutlich zu machen. Insofern kann man zwar nicht von einer spannenden Lektüre sprechen, der Stoff ist eher trocken und spröde, was aber auch nicht anders zu erwarten ist, wohl aber von einer gelungenen, fachbezogen transpa-

rent systematisierten Darstellung. Es ist als Fachbuch und Nachschlagewerk zu bezeichnen, welches im Grunde in das Bücherregal eines jeden psychologischen Sachverständigen gehören sollte. Darüberhinaus ist diese Publikation auch für Juristen nicht uninteressant, da ihnen in einer für ihre Disziplin üblichen Form auch Verfahrensweisen psychologischer Begutachtung nachvollziehbar und einer rechtlichen Beurteilung zugänglich gemacht werden. Ich denke, daß dieses Buch auch im Zusammenhang mit der Ausbildung psychologischer Sachverständiger in Zukunft einen wichtigen Stellenwert haben sollte, wobei zu wünschen wäre, daß in gewissen Abständen Neuauflagen zur Einarbeitung gesetzlicher Änderungen und neuerer Rechtsprechung erfolgen, um den Charakter als aktuelles Nachschlagewerk zu erhalten. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den jüngsten Debatten um die Qualitätssicherung psychologischer Gutachten (vgl. die Beiträge in Heft 1, 1994 der Praxis der Rechtspsychologie) kommt der Beachtung verfahrensrechtlicher Garantien und Verpflichtungen der Verfahrensbeteiligten eine wichtige Bedeutung zu. Auch hier kann die Monographie von Salzgeber eine wichtige Informationsquelle darstellen, da anderenorts eine solch komprimierte Darstellung bislang nicht vorliegt. Insgesamt ist das vorliegende Buch daher in vollem Umfang als praxisrelevant und empfehlenswert zu bezeichnen.

Peter Wetzels

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)  
Lützerodestraße 9  
30161 Hannover

\*\*\*

**Irmgard Rode & Aldo Legnaro (1994). Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Subjektive Aspekte der Begutachtung. München: Beck. 122 Seiten; 34,- DM.**

Das Buch von Rode und Legnaro erscheint genau zur rechten Zeit und liefert einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um Standards forensischer Begutachtung. Die zentrale These des Buches lautet: Subjektive Prägungen des Sachverständigen, seine Einstellung zu den Ursachen strafrechtlich relevanten Verhaltens und zur Objektivität seiner eigenen Tätigkeit beeinflussen das Untersuchungsergebnis in erheblichem Maß. Auch wenn in dieser Untersuchung eine Auseinandersetzung mit forensisch-psychiatrischen Sachverständigen erfolgt, so gilt nach Auffassung von Rode und Legnaro auch für forensisch-psychologische Sachverständige, daß ihre gutachterlichen Schlußfolgerungen "von persönlichen Wertauffassungen abhängig" (S. 118) sind.

Neben einer knappen Darstellung bisheriger empirischer Untersuchungen über forensisch-psychiatrische Sachverständige bildet die Darstellung einer eigenen empirischen Untersuchung das Herzstück des Buches. Nachdem in der Forschung bislang entweder Gutachten bzw. Akten ausgewertet wurden oder Sachverständige befragt wurden, haben Rode und Legnaro beides zugleich getan. Es wurden zwölf Psychiater in offenen Interviews befragt und jeweils zehn ihrer Gutachten ausgewertet, um zu untersuchen, inwieweit sich Zusammenhänge zwischen den in den Interviews gemachten allgemeinen Äußerungen und den Ergebnissen der jeweiligen Gutachten feststellen lassen. Es werden nicht nur quantitative Auswertungsergebnisse dargestellt, sondern es wird auch aus beiden Quellen ausführlich zitiert, was die Lektüre dieses Buches für den einschlägig interessierten Leser spannend macht.

Anhand der Antworten auf die Interviewfragen wurden die befragten Psychiater jeweils drei verschiedenen Gruppen zugeordnet. Rode und Legnaro bezeichnen drei der Befragten als "aufgeschlossene", fünf als "unentschiedene" und vier als "traditionelle" Psychiater. Für jede dieser Psychiatergruppen wurden nun Prognosen bezüglich ihrer Gutachtenergebnisse im Hinblick auf die Bewertung der Steuerungsfähigkeit bei Affekttaten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen, Triebanomalien und bei der Kombination dieser Diagnosen mit schwierigen sozialen Bedingungen gestellt. Die Anzahl der Prognosefehler war für die beiden Gruppen der "aufgeschlossenen" und der "traditionellen" Psychiater gering, während sie bei der Gruppe der "unentschiedenen" Psychiater hoch war. Diese Ergebnisse zeigen, daß sich bei Sachverständigen mit einer wie auch immer gearteten klaren Orientierung durchaus Zusammenhänge zwischen inhaltlichen Überzeugungen und der Bewertung der Steuerungsfähigkeit nachweisen lassen. Die "unentschiedenen" Sachverständigen richteten sich möglicherweise nach den atmosphärischen Gegebenheiten der jeweiligen Verfahren.

Auch von den Gutachtenergebnissen ausgehend konnten Rode und Legnaro die Zuordnung der befragten Psychiater zu den drei genannten Gruppen vornehmen. Einem eventuellen methodischen Einwand, die Kriterien für die gewählte Gruppeneinteilung seien sehr grob und undifferenziert, begegnen Rode und Legnaro mit folgendem Hinweis:

"... wir (haben) den Eindruck gewonnen (...), daß trotz seitenlanger, komplexer, klüger Erörterungen von Details im schriftlichen Gutachten die Schlußfolgerungen (bezüglich der Steuerungsfähigkeit, T.F.) auf recht simple Strukturen

zurückgeführt werden können" (S. 68)

In ihrer Diskussion der Ergebnisse stellen Rode und Legnaro fest, daß

"selbst wenn unterschiedliche Sachverständige zu derselben Diagnose kommen und in differenzierter Weise die Persönlichkeitsauffälligkeiten des Begutachteten beschreiben, seine Alkoholisierung zur Tatzeit erörtern, seine affektive Erregung, seine situative Konfliktlage, so weichen die Sachverständigen doch in ihren forensischen Schlußfolgerungen oft weit voneinander ab. Dies hängt, in relativ leicht durchschaubarer Weise, mit wenigen entscheidenden Unterschieden in ihrer Wertauffassung zusammen." (S. 115)

Welche Schlußfolgerungen ziehen Rode und Legnaro aus ihren Untersuchungsergebnissen? Neben einer eindeutigen Favorisierung der "aufgeschlossenen" Sachverständigen, die offen gegenüber kriminologischen, psychowissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Entwicklungen der letzten 30 Jahre sind und diese in das eigene Denken integrieren, sehen Rode und Legnaro in der Supervision forensisch tätiger Psychiater und Psychologen eine methodische Möglichkeit, subjektive Aspekte in der Begutachtung zu vermindern.

Es handelt sich hier ohne Frage um ein leistungswertes Buch, das hoffentlich intensive Diskussionen und nicht zuletzt bei Sachverständigen Nachdenklichkeit über den Einfluß eigener Werthaltungen auf die Gutachtenergebnisse auslösen wird.

Thomas Fabian

Friedrich-Ebert-Straße 27  
28199 Bremen

## Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (neunten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum Juni 1994 bis September 1994 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

### Abkürzungen:

BewHi	Bewährungshilfe
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
JR	Juristische Rundschau
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
R&P	Recht & Psychiatrie
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
StV	Strafverteidiger
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht

### Allgemeines

Pfeiffer, C. & Wetzels, P. (1994). Die Explosion des Verbrechens. *Neue Kriminalpolitik*, 6 (2), 32-39.

### Familienrecht

Balloff, R. (1994). Familien in Trennung: Von der Koordination zur kooperativen Vernetzung. *ZfJ*, 81, 302-311.

Balloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten - Bestandsaufnahme und Perspektiven. *ZfJ*, 81, 218-224.

Diercks, K. (1994). Ist bei der Herausgabevollstreckung Gewalt gegen Kinder zulässig? *FamRZ*, 41, 1226-1230.

Hermanns, M. (1994). Neuere sozialwissenschaftliche Befunde zum inhaltlichen Verständnis von Ehe und Familie. *FamRZ*, 41, 1001-1007.

Moch, M. (1994). Lebenslange Trennung und Scheidung - Was brauchen betroffene Familien? *ZfJ*, 81, 401-409.

Moritz, H. P. (1994). Die Neuregelung des Namensrechts - Darstellung und Kritik. *ZfJ*, 81, 262-264.

Oelkers, H., Kasten, H. & Oelkers, A. (1994). Das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung in der Praxis des Amtsgerichts Hamburg - Familiengericht. *FamRZ*, 41, 1080-1083.

Wagenitz, T. (1994). Grundlinien des neuen Familiennamensrechts. *FamRZ*, 41, 409-416.

Wagner, K.R. (1994). Jugendhilfe und Pflegefamilie aus verfassungsrechtlicher Sicht anhand des KJHG. *FuR*, 5, 219-233.

Willutzki, S. (1994). Familiengericht und Jugendamt - neue Formen der Zusammenarbeit. *ZfJ*, 81, 202-204.

### Internationales Familienrecht

Furkel, F. (1994). Die wichtigsten Änderungen im französischen Familienrecht durch das Gesetz vom 8. Januar 1993. *FamRZ*, 41, 1084-1088.

Rauscher, T. (1994). Iranische Sorgerechtsbestimmungen - Deutscher ordre public. *JR*, 184-188.

Tellenbach, S. (1994). Änderungen im marokkanischen Familienrecht - Zur Stellung der Frau in Marokko. *FamRZ*, 41, 943-945.

### Betreuungsrecht

Linnhoff, B. (1994). Gutachten - zum Wohle der Betroffenen oder zur Absicherung von Institutionen? *BtPrax*, 3, 163-164.

### Strafrecht

(Autor nicht genannt). (1994). Fachgutachten über X. *R&P*, 12, 49-64.

Böhle, A. (1994). "Eine schlimme Sache" - Der Gutachter als verdeckter Ermittler. *R&P*, 12, 17-21.

Burgheim, J. (1994). Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen. *MschKrim*, 77, 232-237.

Burgheim, J. (1994). Tötungsdelikte bei Partnertrennungen. *MschKrim*, 77, 215-231.

Knecht, T. (1994). Der Herionabhängige in forensisch-psychiatrischer Sicht. *MschKrim*, 77, 149-155.

Kobbé, U. (1994). Zur Biologie der Delinquenz - Kasuistik eines gutachterlichen Monologs. *R&P*, 12, 22-25.

Kröber, H.Ludwig. (1994). Das psychiatrische Gutachten zwischen Psychoanalyse und Strafrecht. *R&P*, 12, 64-71.

Marschner, R. (1994). Wem nützt ein gutes Gutachten? *R&P*, 12, 74-76.

Nothacker, G. (1994). Unschärfen in Gutachtauftrag, Gutachterausswahl und Begutachtung von Heranwachsenden in Jugendstrafverfahren. *R&P*, 12, 110-114.

## **Strafvollzug**

- Cornel, H. (1994). Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit. *StV*, 14, 202-211.
- Kroeber-Riel, W., Jung, H. & Esch, F.R. (1944). Wirkungen von Gefängnisfassaden - Theoretische Ansätze, empirische Ergebnisse und rechtspolitische Folgen. *MschKrim*, 77, 156-172.
- Parverdian, J. (1993). "Ver-rücktheit" als Bewältigungsstrategie im Strafvollzug. *R&P*, 11, 158-169.

## **Maßregelvollzug**

- Berner, W. (1994). Entlassungsprognose aus Charakterstruktur und Veränderungen im Umgang mit Charakterstrukturen. *R&P*, 12, 79-81.
- Konrad, N. (1993). Der in der Therapie rückfällig gewordene Drogenabhängige, der enttäuschte begutachtende Therapeut und die Unterbringung nach § 63 StGB. *R&P*, 11, 170-174.
- Kutter, P. (1994). Probetherapie aus psychoanalytischer Sicht. *R&P*, 12, 84-89.
- Leygraf, N. (1994). Psychoanalyse zwischen Gutachten, Prognose und Jurisprudenz. *R&P*, 12, 76-78.
- Pfäfflin, F. (1994). Psychoanalytische Aspekte der forensisch-psychiatrischen Begutachtung und der prognostischen Beurteilung. *R&P*, 12, 71-73.
- Platz, W. E. (1994). Probetherapie aus klinisch-psychiatrischer Sicht. *R&P*, 12, 89-93.
- Pollähne, H. (1994). Probetherapie im Maßregelvollzug - Maßregelrecht auf die Probe gestellt. *R&P*, 12, 94-98.
- Schalast, N. (1994). Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Probleme der Behandlung alkoholabhängiger Straftäter - Argumente für eine Vollzugslösung. *R&P*, 12, 2-10.

## **Sexueller Mißbrauch**

- Ollmann, R. (1994). Rechtliche Aspekte der Aufdeckung von sexuellem Mißbrauch. *ZfJ*, 81, 151-159.
- Schaaber, R. (1993). Strafprozessuale Probleme bei Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs. *Streit*, 11, 143-152.
- Schetsche, M. (1994). Der "eivernehmliche" Mißbrauch - Zur Problematik der Begründung des sexualstrafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen. *MschKrim*, 77, 201-214.

## **Viktimologie**

- Dessecker, A. (1994). Neuere Tendenzen der Opferforschung. *BewHi*, 41, 5-17.
- Nini, M. (1994). Opferhilfeeinrichtungen. *BewHi*, 41, 26-44.

## **Sozialgerichtsbarkeit**

- Eichendorfer, E. (1994). 40 Jahre Sozialgerichtsbarkeit aus der Sicht der Universität. *SGb*, 41, 206-211.
- Peters-Lange, S. (1994). Begutachtungsprobleme in Verfahren um Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. *NZS*, 3, 207-213.

## **Polizei**

- Donk, U. (1994). Der Dolmetscher als Hilfspolizist - Zwischenergebnisse einer Feldstudie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 15, 37-57.
- Reichertz, J. & Schröer, N. (1993). Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 46, 755-771.

## **Kriminalistik**

- Baumann, J. (1994). Forensische Textanalyse: prozeßorientiert und interdisziplinär. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 83, 105-110.
- Bromm, G. (1994). Historischer Rückblick über die forensische Schriftvergleichung von der Spätantike bis ins 17. Jahrhundert. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 83, 87-98.
- Engel, U. (1993). Möglichkeiten und Grenzen der forensischen Linguistik. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 81, 59-65.
- Hegewald, C. (1994). Die Erkennbarkeit des Geschlechts aus der Handschrift von 16- bis 18jährigen Schülern. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 83, 83-86.
- Huber, W. (1993). Der Umgang mit der Schreibmaschine als Merkmal der Persönlichkeit. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 81, 83-91.
- Köster, J.P. (1994). Elemente eines Verfahrens zur Identifikation von Autoren anhand längerer Texte. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 83, 99-103.

## **Ausländer**

- Renner, G. (1994). Ausländerintegration, ius soli und Mehrstaatigkeit. *FamRZ*, 41, 865-872.
- Wegner, J. (1994). Ältere Ausländer - Zwischen Wiederkehr und Einbürgerung, sozialer Not und Aufenthaltsbeendigung. *ZAR*, 14, 118-123.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

## Termine

Informationen über Termine, Inhalte und Referenten der Fortbildungstagungen der Sektion Rechtspsychologie entnehmen Sie bitte der Rubrik "Sektionen" des Report Psychologie.

---

11. bis 13. November 1994 in Wiesbaden

**Rechtspsychologie - kontrovers** (Tage der Rechtspsychologie) (siehe Progam in diesem Heft).

*Information:* Prof. Dr. Irmgard Rode, Mommsenstraße 75, 50935 Köln.

---

1. bis 3. Dezember 1994 in Dresden

**"Zum Wohle des Kindes? - Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand"**

(Fachtagung des Forum Gesundheit und Umwelt).

*Ort:* Deutsches Hygiene-Museum in Dresden

*Information:* Antje Mudersbach, Forum Gesundheit und Umwelt,  
Deutsches Hygiene-Museum, Lingnerplatz 1, 01069 Dresden,  
Tel.: (0351) 4846-230, Fax: (0351) 4955162.

---

1. und 2. Dezember 1994 in Frankfurt am Main

**Frankfurter Tage der Rechtspolitik** (Thema: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen).

*Ort:* Aula der Johann Wolfgang Goethe Universität, Mertonstraße 3 (Hauptgebäude),

*Information:* Hessisches Ministerium der Justiz oder Fachbereich Rechtswissenschaft an der  
Johann Wolfgang Goethe Universität.

---

8. bis 10. März 1995 in Lippstadt

**10. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie** (Thema: "Die Länge der Zukunft" - Die Zeit im Maßregelvollzug).

*Information:* Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt,  
Eickelbornstraße 21, 59556 Lippstadt.

---

14. bis 17. September 1995 in Bremen

**3. Deutscher Psychologentag** (Kongreß für Angewante Psychologie).

*Information:* Bundesgeschäftsstelle des BDP.

---

\*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\*

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**1995 findet der 3. Deutsche Psychologentag vom 14. - 17. September in Bremen statt.**

Das Motto des Kongresses lautet:

*Psychologie  
- Basis für Erfolg und Fortschritt im Beruf -*

Der Vorstand unserer Sektion hat mich zum Koordinator für die Beiträge unserer Sektion berufen. Ich rufe Sie deshalb auf, mir Anregungen und eigene Beiträge zu unserem Berufsfeld, zum besonderen Profil psychologischer Praxis und zur Qualitätskontrolle zuzusenden. Es sind u.a. schon zwei Foren geplant mit folgenden Themen:

*"Sexueller Mißbrauch: Opfer - Täter - Gutachter"* und *"Die Beiträge neuer Beratungsformen zum Wandel des Rechtspraxis (Mediation, Trennungs- und Scheidungsberatung, ...)"*

*Adresse:* Prof. Dr. Frank Baumgärtel, Höpen 53, 22415 Hamburg

---

\*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\* CALL FOR PAPERS \*\*\*

---

23. bis 27. September oder 30. September bis 4. Oktober 1995

**23. Deutscher Jugendgerichtstag**

*Information:* DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

---

5. bis 7. Oktober 1995 in Wien

**Kongreß der Neuen Kriminologischen Gesellschaft**

*Information:* Institut für Kriminologie, Corrensstraße 34, 72076 Tübingen

---

12. bis 14. Oktober 1995 in Bremen

**5. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie.** (Hauptthema: *Psychologie der Zeugenaussage*).

*Information:* Institut für Psychologie und Kognitionsforschung, Universität Bremen,  
Postfach 330440, 28334 Bremen.